IOSEPHUS I.
Römischer Keÿßer.

a

Staat
Der
Käyserl. und Ertzherzogl.
Erbländer.

Bibl: Abbat: Garste 1740

Hochgeneigter Leser.

WO jemahls der gütige Himmel die Warheit des alten Ausspruchs Deo pii curæ sunt, & qui coluere coluntur, durch häuffigen Segen bestätiget / so hat das durchläuchtigste Ertzhauß Oesterreich sich dieser Glückseeligkeit zu rühmen / daß die Gottesfurcht / welche seinen Ertz-Hertzogen mit dem Blut angeerbet / reichlich belohnet worden. Rudolphus I. ein zwar tapfferer / doch so schlecht bemittelter Graff / daß er auch in der Jugend an des Böhmischen Königs Ottocari Hoff seine fortun suchen müssen / bahnte ihm den Weg zum Käyserl. Thron / welche er mit Verwunderung der

Welt nachgehends bestiegen / durch nichtes so sehr / als durch die affection der Geistlichkeit / welche er durch seinen ungemeinen Respect vor derselben gewonnen. Bey seinen Nachfolgern / hat man vielfältig angemercket / daß diejenigen am glücklichsten gewesen / und die grösten conqueten gemacht / die am meisten der frommen Gottesfurcht ergeben gewesen. Alle und jede Beweißtühmer davon anzuführen / würde hieselbst zu weitläufftig fallen. Die glücklichen Conqueten des weyland grossē Leopolds / so in Ungarn denen Türcken fast 3. Königreiche abgenommen / dessen wider das mächtige Franckreich und dessen Alliirten befochtene Siege sind allein Beweiß genung / daß man nach dem Ausspruch seines grösten und mächtigsten Feindes / ja so sehr / wo nicht mehr Oestereichs Gebet / als Waffen zu fürchten habe. Inn-

Innhalt.

Cap. 1. von dem Oesterreichischen Ober-Haupte und dessen Wapen.
2. von dem Stamm-Hauße und dessen Anwachs.
3. von den Prærogativen und Hoheiten des Haußes Oestereichs.
4. von den Prætensionen des Haußes Oestereichs.
5. Geographische Beschreibung des Königsreichs Ungarn.
6. von der Regirungs-Form in Ungarn.
7. von der Clerisey und Religion.
8. von den vornehmsten Reichs-Bedienungen.
9. von den Ungarischen Einkünfften/ Krieges-Macht/ und Müntze.
10. Geographische Beschreibung des Königsreichs Böhmen.
11. von der Regirungs-Form.
12. von denen vornehmsten Ehren-Stellen/ Einkünfften/ Kriges-Macht/ und Müntze.
13. Beschreibung von Mähren.
14. Beschreibung von Schlesien.
15. Beschreibung von Oesterreich und incorporirten Ländern/ Steiermarckt-Cärnthen/ Crain/ Tirol.
16. von Ertzhertzoglichen Einkünfften.
17. von den hohen Ehren-Stellen in Oestereich und incorporirten Ländern.

Cap.

Das erste Capitel/

Von dem Haupte des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses.

§. 1.

DAs Haupt ist Josephus, Jacobus, Ignatius, Johannes, Antonius, Eustachius, gebohren den 26. Jul. 1678. ward König in Ungarn den 9. Dec. 1687. Römischer König den 24. Jun. 1690. und gekrönet zu Augspurg. Und nunmehro / nachdem es dem höchsten GOtt gefallen / dem grossen Leopold an statt der vergänglichen die ewige Kayserliche Crone am 5. Maji 1705. aufzusetzen / Römischer Kayser / ein wohlgebildter und in allen seiner hohen Geburth und Dignität anständigen Wissenschafften / uud Ubungen wohlerzogener Herr von grosser Hoffnung / der seinen Helden-Muth / und Krieges-Glück wider die Frantzosen durch 2. mahlige Eroberung der Haupt-Festung Landau an den Tag geleget / und dem gantzen Römischen Reich zu höchstem Vergnügen erwiesen / daß er mit der Zeit in der That / und nicht bloß in Worten ein wahrer Semper Augustus oder Mehrer des Reichs seyn werde. Anno 1699. im Martio vermählte er sich mit Princeßin Wilhelmina Amalia / Hertzogs Johann Friderichs von Hannover Tochter / welche ihn auch am 8. Decembr. selbigen Jahres mit einer jungen

Princeßin Maria Josepha Benedicta Antonia Theresia erfreute/ingleichen d. 29. Octob. 1700. mit einem Printzen Leopoldo Josepho, welcher aber bald diese Zeitlichkeit nemlich d. 4. Aug. 1701. wider verliesse / dennoch allen treugesinnten Patrioten die erfreuliche Hoffnung hinterliesse / mit der Zeit mehrere Stützen des Hohen Kayserl. Erbhauses / und der Teutschen Wohlfahrt aus diesem Durchlauchten Ehe-Bett alleruntertthänigst zu veneriren. Immassen man nunmehro die versicherte Nachricht uns erfreulich hinter bringet / daß die Allerdurchläuchtigste Kayserin mit Leibes-Früchten abermahls gesegnet / und deßwegen ihre vorgehabte Reise nach dem Bade eingestellet. Merckwürdig ist es sonsten / daß ihre Kayserl. Majestät den höchsten Thron gleich mitten in der grösten Kriegs-Unruhe bestiegen / da nicht nur die beede Alliirten Cronen Spanien und Franckreich das Ertzhauß Oestereich auffs äusserste anfeindeten / so gar auch die misvergnügte Ungarn unb Siebenbürger / unter Anführung des Ragotzki, und seiner Anhänger durch unrechtmäßige Gewalt der Waffen von ihrem gehuldigten gekrönten Erb-Souverain, dasjenige zu erhalten gesucht/was andere getreue Unterthanen / die sich ihrer Pflicht errinnern durch demüthigstes bitten zu suchen pflegen. Ob sie schon mit viel tausenden die Käyserl. Erblande durchstreiffet / sich gar der Kayserl. Residentz genähert / die geheiligte Persohn / da sie sich mit der Jagt divertirt/in Gefahr gesetzet: nicht nur mit Franckreich

und

und Bayern in Bündniß eingelassen / sondern / so gar Sie / die doch Christen heissen / und vor der Evangelischen Wahrheit einen ohngemeinen Eiffer bezeigen wollen / den Erbfeind des Christlichen Nahmens den Türckischen Sultan zum Friedens-Bruch animiren wollen / so hat dennoch der höchste GOtt erwiesen / daß er vor dem Ertzhause Oester[rei]ch / so seinen Thron auff Gerechtigkeit und Gottesfurcht gegründet / eine besondere Vorsorge trage: der allerungläubigste in der Welt muß bekennen / quod Regum corda sint in manu Domini, seit dem der Türckische Sultan alle die hohe Offertes, alle favorabel scheinende Conjuncturen großmüthig ausgeschlagen / und den Käyserl. Residenten versichern lasse / daß die Ottomannische Pforte fest entschlossen wäre / ohngeachtet aller Frantzösischen Sollicitation den zu Carlowitz geschlossenen Frieden heiliglich zu halten. Weil nun Ihre Kayserl. Majestät denen übelvergnügten Ungarn durch den Palatinum selbigen Reichs allergnädigst andeuten lassen: **daß männiglich bewust wäre / wie sie bey lebzeiten ihres Herrn Vatern glorwürdigsten Angedenckens keinen Antheil an der Regierung gehabt / folglich man ihr nicht beymessen könte / fals etwan durch die jenige / so die direction der Affaires gehabt / vielleicht ohne Wissen und Gutheissen des damahligen Kaysers wider die Gesetze des**

Reichs wäre vorgenommen worden: Sie nunmehro/nachdem durch die Göttliche Fürsehung / das Regiment in ihre Hände gerathen / festiglich gewillet wären / alles das jenige/ was sie bey ihrer Crönung angelobet / unverbrüchlich zu halten / auch ehistens einen Reichs-Tag/ oder General Versammlung aller Stände Versammlung halten/ und in selbigen Actis die Bulle denen Reichs-Statuten und Gesetzen gemäß inseriren zu lassen: Zudem auch die höchst ansehnliche Englische und Holländische Abgesandten alle müglichste Officia interponiren / so zweiffelt man fast nicht mehr an einem gewünschten accommodement. In Italien machen die Victorien des Printzen Eugenii bey Casciano, das eroberte Crema &c. das aus letzter Noth befreyte Turin: in Teutschland das eroberte Hagenau, der in die änge und bis unter die Stücke der Stadt Straßburg getriebne Mareschal de Villars, einem jeden grosse Hoffnung zu glücklichem Progress der Kayserl. Waffen. Nochmehr aber hält man sich deren versichert durch die Reforme der Hoffstatt/ welche viele / so vor diesem sich ihres übermäßigen Credits misbrauchet haben sollen / unvermuthlich betroffen. Am schmertzlichsten wird selbige wohl denen Herrn Patribus Soc. Jesu fallen / welche bey jetziger Regierung in so schlechter consideration

seyn

seyn sollen / daß da man sonst vor ihrem Profess-Hauß wohl 100. Carossen angetroffen / man ietzund wohl 100. mahl vorüber geht / ohne eine eintzige anzutreffen. Wie man sagt/soll der Pater Wiedmann in der Leichpredigt / welche er dem grossen Leopoldo zu Ehren gehalten / nicht wenig dazu contribuiret haben / als welche dermassen judicieusement eingerichtet / daß nicht nur alle anwesende Protestirende Ambassadeurs und Ministers auffs höchste choquirt / sondern auch Ihre Kayserl. Majestät selbsten dermassen disgustirt/daß sie diesem freyen Redner nicht allein einen scharffen Verweis geben / sondern so gar das predigen verbieten lassen. Nicht minder werden diese Herrn Patres dadurch gekränckt worden seyn / daß der Bischoff von Thinna Mr. Rumel, Ihrer Kayserl. Majestät gewesener Informator, der eine zeitlang ziemlich leiden müssen / nunmehro wider nach Hoffe beruffen / und daselbst in grossen Respect lebet. Daß Ihre Kayserl. Majestät auch ruhmwürdigst entschlossen seyn / ihren und des Heil. Römischen Reichs allerhöchsten Respect gegen die Eingriffe des Römischen Stuhls nachdrücklich zu behaupten / ersiehet gantz Teutschland mit höchstem Vergnügen aus dem demelé mit dem Römischen Hoffe / welches zu einer so grossen Weiterung gediehen / daß nicht nur der gewesene Kayserl. Ambassadeur Graff von Lamberg sich von Rom nach Lucca begeben / sondern auch der Päbstl. Nuntius auf Kayserlichen Befehl sich aus

Wien

Wien wegmachen müssen. Die Reforme der vielen Cammer-Bedienten/und die Wahl der neuen Ministers machet einem jeden gewisse Hoffnung/ es werde Joseph das eine zeitlang ziemlich gekränckte Reich wider in vorigen lustre setzen. Es wird dem geneigten Leser verhoffentlich nicht misfällig seyn/ die Nahmen der hohen Ministers, welche das Glück gehabt einem so klugen Oberhaupt zu gefallen/ hieselbst zu sehen. Als da sind erstlich ernandt 33. Estats-Räthe mehrentheils neue

1. Prince von Salms.
2. Graff von Harrach.
3. Printz Eugénius.
4. Graff von Oettingen.
5. Fürst Esterhasi.
6. Fürst von Fondi.
7. Fürst von Lichtenstein.
8. Graff Kinski.
9. Fürst von Lobkowitz.
10. Graff von Martinitz.
11. Graff von Traun.
12. Graff de la Tour.
13. Graff von Buccellini.
14. Cardinal Collonitz.
15. Graff von Didrichstein.
16. Graff von Trautson.
17. Fürst v. Didrichstein.
18. Graff von Waldstein.
19. Hertzog von Moles.
20. Graff von Starrenberg.
21. Graff von Wratislaw.
22. Graff von Windisch-Grätz.
23. Baron von Seilern.
24. Graff von Sintzendorff.
25. Graff von Waltz.
26. Cardinal Grimani.
27. Graff von Herberstein.

Der

Der Baron von Seiler und der Graff von Sintzendorff sind als Cantzler von Oesterreich installiret worden / welche Charge unter dem Kayser Leopold der Graff Buccellini bedient/ der zur Ergetzung drey Jahr lang die Einkünffte einer Herrschafft in Tirol geniessen soll / die sich jährlich auff 20000. Fl. belauffen.

Zum Ober-Hoff-Marschall ist ernandt der Graff von Waldstein, gewesener Ambassadeur in Portugal.

Zum Cantzler in Böhmen der Graff von Kinski.

Zum Vice-Cantzler dessen Sohn.

Zum Reichs Vice-Cantzler der Graff von Schönborn ein Vetter des Chur-Fürsten von Maintz.

Zum Gouverneur von Wien der Marck-Graff Obizzi.

Die Stats-Affairen sind folgender massen eingetheilet.

Die Affaires von Spanien werden expedirt durch den Graffen von Waldstein, und Hertzog von Moles.

Die Römischen Affaires werden dirigirt durch den Graffen von Martinitz.

Die Englisch- und Holländische sind im departement des Barons von Seilern/des Graffen von Sintzendorff und Wratislaw.

Die

Die Böhmische passiren durch die Hände der Graffen von Sintzendorff und Wratislaw.

§. 2. Sein Herr Bruder ist der Allerdurchlauchtigste rechtmäßige König von Spanien/ (nachdem so wohl Ihro Käyserl./ als Römisch-Königl. Majestäten/ demselben ihre ratione gradus, & primogenituræ habende nähere jura abgetreten) Carolus Franciscus Josephus geb. den 21. Sept. 1685. der Anno 1703. seine Reise nach Portugall angetreten/ uñ daselbst aus Engelland im Martio 1704. arriviret/ umb mit Hülffe der hohen Alliirten seine auf die Spanische Monarchie habende jura wider den Usurpateur Don Filipp d'Anjou mit dem Degen in der Faust zu behaupten/ wozu durch Eroberung von Gibraltar dem Schlüssel von Spanien/ ingleichen Denia, Montjoy u. Barcelona der Haupt-Stadt von Catalonien, wiewohl mit Verlust des so tapffer/ als getreuen Printzē von Hessen Darmstadt der Anfang gemacht worden / und zweiffelt man keines weges/ es werde seine gerechte Sache durch seine eigene heldenmäßige conduite, und standhafftige courage als auch den mächtigen succurs der umb die Freyheit von Europa sich mit so ungemeinen Eiffer bemühenden unvergleichl. Königin Anna von Groß-Britanien/ als auch der vor ihr eigne interesse wachenden Portugisen uñ freyen Niderländer uñ die so häuffig bey vielē tausenden sich unter sein Königliches Panier rangirenden Miquelets, Catelaner, uñ anderer getreuē Unterthanen den in Königreichen Valenla und Arragonien, dermas-

masse appuyiret werdē/daß ehistens es heissen werde/Cinque a perdu, insonderheit da dieser Don Filipp durch emprisonnirung / und Verschickung nach Franckreich des Marquis de Leganez , und ungewöhnlichen Vorzug des Fürsten Tserclas von Tilly alle seine Grandes dermassen disgustirt / daß wenige sich mehr in der Königl. Capelle oder Antichambre finden lassen.

§. 3. Der Titul des Königs ist / Josephus von G. G. erwehlter Römischer Kayser / in Böhmen wie auch in Ungarn/ Dalmatien / Croatien/ und Slavonien König/Ertzhertzog in Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/Braband/Steir und Cärnthen/ zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtenberg/ Ober- und Nider-Schlesien / Fürst zu Schwaben/ Marckgraff des Heil. Römischen Reichs zu Burgow/ in Mähren/ Ober- und Nider-Laußnitz/ Gefürsteter Graff zu Habsburg / zu Tyrol/ Pfyrd/ Kühburg/ Gortz/ Land-Graff in Elsaß/ Herr auff der Wendischen Marck/zu Portenau/ Salins.

Das Wapen des Königs in Ungarn/ und Böhmen/ auch zugleich aller Oesterreichischen Erblande.

Ist sehr weitläufftig / und bestehet in 24. Quartiren.

1) Auff dem Hertzen ruht in innern Schilde ein silberner Balcken im rothen Felde wegen **Oester-Reich.**

2)

2) Der andere Schild ist 6 mahl Gold/ und blau Bandweise gestreifft/und roth eingefast wegen des Hertzogthums **Burgund**.

3) Præsentirt einen silbernen ungeflügelten Greiff/ Stier/oder Panterthier / so Feuer aus Mund/ Naße / und Ohren speyet im grünen Felde wegen **Steyermarck**.

4) Dieser Schild ist gespalten / und weiset zur **Rechten** das Oestereichsche Wapen/zur **Lincken** 3. schwartze Löwen auff Gold wegen des Hertzogthums **Kärndten** welches der Käyser Ludovicus Bavarus ao. 1331. dem Hauße Oesterreich zugebracht

5) Ein rother gekrönter Adler in silbernem Felde/ wegen der gefürsteten Graffschafft **Tyrol**.

6) Dieser Schild ist achtmahl roth und silber Balckenweise gestreifft wegen des Königreichs **Ungarn**.

7) Ein silberner/Gold/ gekrönter Löwe mit einem gedoppelten Schwantze in rothen Felde wegen des Königreichs **Böhmen**.

8) Ein güldnes Castel mit 3. Thürmen / blauen Thüren/Fenstern/schwartzen Mauer-Strichen auff Gold/ wegen des Königreichs **Castilien**.

9) Ein rother Gold/ gekrönter Löwe auff Silber/ wegen des Königreichs *Leon*.

10) Vier rothe Pfähle im güldnen Felde wegen des Königreichs *Arragonien*.

11) Das eilffte ist im Andreas-Creutze durchschnitten / oben und unten sind die Arragonischen Pfähle / zur Lincken und Rechten ein schwartzer Adler auf Silber / wegen der Königreiche Neapolis und Sicilien. Diese 4. Stücke sind dem Oesterreichischen Wapen inserirt / seit dem Philippus Austriacus sich mit der Infantin Johanna 1496. vermählet.

12) Drey schwartze Hirsch-Hörner (eins über das ander) im güldnen Felde / wegen des Hertzogthums **Würtenberg** / so die Oesterreicher Anno 1579. weggenommen / endlich aber auf gewisse conditiones denen Eigenthumbs-Herren restituiret.

13) Drey schwartze Löwen / (einer über den andern) in güldnen Felde / wegen des Hertzogthums **Schwaben** / womit Käyser Rudolph 1282. seinen Sohn Rudolphum belehnet.

14) Ist von roth- und Silber-Band-weisse gestreifft / mit einem darüber gehenden güldnen Pfahl / wegen der Marggrafschafft *Burgow*, so vor Hochgedachter Käyser Rudolphus ebenfalls Anno 1582. seinem Sohne conferiret.

15) Ein rother Löwe / mit blauer Cron und Zunge / im güldnen Felde / wegen der gefürsteten Graffschafft *Habsburg*.

16) Ein blauer roth gekrönter Adler in silbernen Felde / mit einem Silber- und roth-gewürffelten halben Mond auff der Brust / wegen des Hertzogthums Crain.

17) Zween

17) Zween güldne mit dem Rücken an einander gekehrte Fische in rothen Felde / wegen der Graffschafft **Pfyrt** / in Suntgow, welche durch die Heyrath Hertzogs Alberti mit der Gräffin Johanna 1324. an Oestereich kommen.

18) Ein güldnes Band in rothen Felde auff jeglicher Seiten ein güldner Löwe wegen der Graffschafft **Kiburg** / so Käyser Rudolph. I. von seiner Mutter ererbet.

19) Ist Bandweise durchschnitten von roth und Silber / zur Rechten ein schwartzer Adler auff Gold / zur Lincken ein güldner Löwe im blauen Felde wegen der Graffschafft Görtz in Friul, so nach Absterben der letzteren Graffen Anno 1500. vermöge Erb-Verbrüderung an Oesterreich kommen.

20) Ist ein güldnes Band im rothen Felde / mit 3. güldnen Cronen auff jeglicher Seiten wegen der Land-Graffschafft Elsaß.

21) Ist gespalten / hat zur rechten Seiten silberne und rothe Pfähle / zur lincken einen schwartzen Adler im güldnen Felde wegen der **Landschafft ob der Ens** / so Ao. 1156. von Bäyern abgerissen.

22) Ist quadrirt aus 1. Blauen Felde mit 3. güldnen Sternen / aus einem silbernen Felde mit 2. rothen Balcken / wegen der Graffschafft Cilley in Steyermarckt.

23) Ein schwartzer Hut mit rothem Rand und Schnuren/ wegen der Wendischen Marck.

24) Ein silberner Balck im rothen Felde/ mit einer darüber hervorgehenden güldnen Pforten/ auf einem dreyfachen grünen Hügel wegen der Herrschafft Portenau.

Sonsten bestehet eigentlich das Böhmische Wapen in nachfolgenden Stücken 1. dem Böhmischen Löwen / 2. dem schwartzen rothgekrönten Adler im güldnen Felde / der einen silbernen halben Mond mit einem silbernen Creutz auff der Brust wegen **Schlesien**. 3. Einen silber- und roth-gewürffelten Adler auff blau wegen **Mähren**. 4. Einen gespaltenen Schild / der zur **Rechten** eine güldne Mauer mit schwartzen Mauer-Strichen auff blau. Zur **Lincken** einen rothen Ochsen mit einem weissen Bauch auff Silber præsentiret wegen der **Ober- und Nider Laußnitz**.

Das 2. Capitel/
Von dem Stamm-Hauße / und dessen Anwachs.

§. 1.

ALle Oesterreichische Ertz-Hertzoge stammen ohnstreitig von den Graffen von Habsburg / woher aber diese ihr Geschlecht-Register führen / ist unter den Scribenten streitig/ und schwerlich auszumachen.

§. 2. Man

§. 2. Man findet aber solcher Habsburg 4. worunter vornehmlich 2. zu notiren / so um Elsaß belegen / eines über den Rhein auf den Lotharingischen Gräntzen / das andere disseits Rhein / nicht weit von Alt-Breysach.

§. 3. Rudolphus I. Graff von Habsburg ward durch einhellige Wahl der Teutschen Stände Ao. 1272. zum Römischen Käyser erwehlt / setzte das zerrüttete Reich durch seine kluge Tapfferkeit in guten Stand / und brachte auf seine Familie die **Hertzogthümer Oesterreich** / nachdem er den Böhmischen König Ottocarum, der selbiges Land nebst Steyermarck und Crayn in hatte / Anno 1278. in einer offenen Feldschlacht erleget. Als ein erledigtes Reichs-Lehn und **Schwaben** ebenfals als ein erledigtes Reich-Lehn.

§. 4. Albertus erhielte die **Reichs-Land-Voigtey in gantz Schweitzer-Land** / dieser legte auch durch seine Eheliche Alliance mit Elisabeth Hertzog Mainardi von Kärndten und Tyrol den Grund / wodurch die Oesterreicher nachmahls diese Länder überkommen.

§. 5. Otto bekam Anno 1333. das Hertzogthum Kärnthen / die Städte / Schaffhaussen / Rheinfelden / Neuburg / Breysach / Colmar / Burgow.

§. 6. Albertus II. vermehrte die Oesterreichischen Länder nach seines Schwieger-Vaters Ulrici, dessen Tochter und Erbin Johanna gewe-

 sen /

sen / Tode mit der Graffschafft Pfyrt / Rappers-wil/Wandelberg/Stein.

§. 7. Rudolphus der Stiffter fügte hinzu die Graffschafft Tyrol / welches von Gräfin Margaretha Maultaschin / die ihren Ehgemahl Kayser Ludewichs Sohn / so wohl als ihren eintzigen Sohn Mainardum mit Gifft hinrichten lassen/ ihm und seinen Brüdern Anno 1363. übergeben worden. Einige sagen / er habe sich gar mit selbiger vermählt / doch hat man davon keinen gewissen Grund/ die Trevisaner-Marck/ Friul/ Pfeischelsdorff.

§. 8. Sein Bruder Leopold nahm Friburg ein / kauffte Feldkirch / Pludentz / Heiligenberg. Von den Venetianern bekam er Trevigi , und lösete die vom Käyser Wenceslao verpfändete Land-Voigtey in Schwaben wieder ein.

§. 9. Albertus V. succedirte Anno 1404. vermöge mit König Sigismund dessen Tochter und Erbin Elisabeth er Anno 1422. geehlichet hatte / geschlossenen Erb-Vertrags im Königreich Böhmen.

§. 10. Fridericus IV. lösete die Graffschafft Hochberg ein/ bezwang die Graffschafft Cilley.

§. 11. Maximilianus I. erheyrathete mit Maria Caroli Audacis Tochter die reiche Burgundische Erbschafft/ als XVII. Provintzien/ imgleichen erbte er die Graffschafft Görtz , nachdem der letzte Graff Leonhardus Anno 1500. ohne Erben ver-

stor-

storben / diese Graffschafft liegt eigentlich in Friul, und waren dieselbe Graffen sehr considerabel. Mainhardus brachte Tyrol dazu durch seine Heyrath mit Adelheid Erbin selbiger Graffschafft / er starb Anno 1258. und hinterliesse 2. Söhne die diese Länder wider zertheilet. Eben dieser Maximilianus erheyrathete mit seiner andern Gemahlin Blanca Maria Hertzog Galeacii Mariæ zu Meiland Tochter Anno 1494. einen Brautschatz von 700--000. Ducaten.

§. 12. Philippus brachte auf Oesterreich durch seine Heyrath mit Johanna von Castilien die gantze Spanische Monarchie.

§. 13. Käyser Carol. V. kauffte das Hertzogthum Würtenberg umb bahres Geld.

§. 14. Ferdinandus I. ererbte von seiner Gemahlin Anna Bruder dem unglücklichen König Ludewich Anno 1526. die beyden Königreiche Ungarn und Böhmen.

§. 15. Bey allen diesen hohen Anwachs ist dieses sonderlich anzumercken / daß alles ihnen fast durch Erbschafft / und Heyrath ohne Gewalt und Zwang zu theil geworden: **und daß die Oesterreicher mehr schlaffende gewonnen / als alle andere Potentaten wachend.**

Das 3. Capittel/
Von denen Prærogativen und Hoheiten des Hauses Oesterreich.

§. 1.

I. DIe Ertz-Hertzoge von Oesterreich sind zur Königl. Würde erhoben.

II. In dem Ertz-Hertzoglichen Hut oder Crone sind sonderbahre Ehren-Zeichen / die 7. Spitzen / zusammen geschlossene Bügel / ein Creutz oben drauff.

III. Wird ihnen so wohl in / als ausserhalb Reiches ein blosses Schwerd fürgetragen.

IV. Wann sie die Lehen holen / sind sie mit dem Degen angegürtet / kriegen sie auch umbsonst / und sind nicht ausser Oesterreich gehalten selbige zu holen.

V. Können sie Oesterreich ohne Einwilligung des Reichs veräussern.

VI. Sind sie zu keinen Reichs-Anlagen und Beschwerden gehalten.

VII. Haben sie dieselbe Macht in ihrem Lande / die der Käyser im Reich / als / Adel-Brieffe zu ertheilen und zu tilgen / kan man von ihnen nicht appelliren / die Macht Gesetze zu geben / die Reichs-Achter in Schutz zu nehmen / Universitäten auffzurichten / zu Müntzen / ehrlich zu machen / Jagen / Fischen / Juden aufzunehmen / Duella zu verbiethen.

VIII.

VIII. Sind sie des Heil. Römischen Reichs / und Käysers geheimde Estats-Räthe.

IX. Gilt in Oesterreich das Recht der Erstgeburt/ und erben auch die Weibs-Persohnen.

X. Gilt gegen Oesterreich keine Verjährung als von 100. Jahren.

XI. Sind die Ertz-Hertzoge Advocati, oder Schutzherren über alle und jede Klöster in ihren Ländern.

XII. Werden sie des Römischen Reichs Prior betittelt.

XIII. Sind sie als Hertzoge von Kärnthen des Reichs Jäger-Meister.

XIV. Haben sie die Gabe die Kröpffe mit rühren zu heilen / und werden mit einen güldnen Creutz gezeichnet.

XV. Hat das Hauß Oesterreich seinen hohen Anwachs nicht der Gewalt der Waffen / sondern glücklichen Heyrathen zu dancken.

XVI. Ist niemahls kein Tyrann unter ihnen gewesen.

XVII. Sondern allemahl Gottesfürchtig und gegen die Kirche freygebig gewesen.

XVIII. Hat Käyser Friderich IV. Anno 1468. zu Mulstad in Kärnthen den Ritter-Orden von St. Georgen mit dem rothen Creutz gestifftet.

XIX. Kömmt ihnen als Hertzogen von Burgund das Recht zu / den Orden des güldnen Flusses zu vergeben.

XX. Haben auch die Ertz-Hertzoginnen gewisse Orden gestifftet / als die Käyserin Eleonora Anno 1662. der Sclavinnen der Tugend/ das Sinnbild war die Sonne/die Beyschrifft: Sol ubique triumphat. 1668. den Orden der Creutz-Verehrung/mit einem Creutz und dem Worten: Salus & gloria.

XXI. Haben auch die Ertz-Hertzoge von Oesterreich aus besonderem Privilegio das Recht 2. Assessores Cameræ zu præsentiren.

Das 4. Capittel/ Von Prætensionen des Hauses Oestereich.

§. 1.

Die Haupt Prætension dieses Hohen Hauses auf die gantze Spanische Monarchie wird heute zwischen den streitigen Partheyen mit dem Degen debattiret. Franckreich / so seinen Duc d' Anjou in possession eingeschoben / berufft sich auf ein Testament des letzten Königs / welches aber von einigen deswegen vor unkräfftig gehalten werden will / weil der Cardinal Puerto Carrero es dem Könige in der Todes-Angst durch einen Gewissens-Zwang abgepresset haben soll; doch braucht Oesterreich dieses Behülffs nicht / weil aus den Spanischen Histo-

Historien erweißlich / daß der König kein Testament machen/noch zum præjuditz von Oesterreich disponiren können/da Franckreich jurato allen prætensionen vor sich und seinen Erben renuntiirt/ und also kein Recht auf sein Kindes-Kind bringen können.

§. 2. Auff das **Hertzogthum Burgund** hat ebenfalls Oesterreich einen wohlgegründeten rechtlichen Anspruch; dann die Frantzösische Ausflüchte/ob wäre es ein Lehn von selbiger Cron/ und zwar ein Manns-Lehn keinen Stich halten.

§. 3. **Das Hertzogthum** Bretagne wird ebenmäßig demselben unbillig vorenthalten.

§. 4. Was von **Hungarn** die Türcken abgerissen/ wird mit Recht auch prætendirt.

§. 5. Die **Graffschafft Habsburg** gehört ihnen auch mit Recht zu / ob schon die andern Schweitzer Ao. 1648. frey erkläret worden.

§. 6. Die alte prætension auff **Schwaben** scheinet in Vergeß zu gerathen. Nachdem Conradinus der letzte Hertzog zu Schwaben Ao. 1269. zu Neapoli im 17ten Jahr seines Alters enthauptet worden/nam Kayser Rudolphus II. das Hertzogthumb Schwaben zu sich / und belehnte damit seinen jüngern Sohn Rudolphum, ohngeachtet Margaretha eine Tochter Kaysers Friderici II. und folglich rechtmäßige Erbin von Schwaben Napoli / und Sicilien noch lebte / und an Albertum Degenerem Marckgraffen zu Meissen verheyrahtet

war

war / heutiges Tages führen blos die Ertz-Hertzoge von Oesterreich den Titul der Hertzoge von Schwaben / besitzen auch darinnen nachfolgende Oerter. 1. Die Marckgraffschafft Burgow. 2. Die 4. Wald-Städte. 3. Im Brisgow Brisach/und Freyburg. 4. Die Land-Voigtey im Schwaben / welche Kayser Wenceslaus dem Oesterreichschen Hertzoge Leopoldo Probo überlassen hat. 5. Die Graffschafften Veldkirchen Nellenburg, Bregenz, Pludenz, Sonnenberg, und Höhenberg. 6. Die Herrschafften Hoheneck, und Berg. 7. Die Städte Costniz, Ehingen, Waldsee, Riedlingen, Mengen Saulgen, und Munderkingen.

§. 7. Mit der Venetianischen Republic hat Oesterreich nich weniger Streitigkeiten/ als wegen Friul, Portenaw, Patriarchat von Aquileja, den Gräntzen von Gratz/ Wendische Marck Carniol und Istrien / überdem prætendiren sie als Kayser auff die Republique selbsten / oder die im Adriatischen Golfo belegne Stadt selber / dann ob gleich die Venetianer vorgeben/ daß sie die von niemand bewohnte Insuln eingenommen / und in solchen Standt gebracht/ also sie frey seyn müsten/ weil nach bekandten Rechten res nullius occupanti cedunt so fält doch darauff gar leicht zu antworten / daß vor diesem die Römische Republique, nach dieser die Käyser / und die in dero Recht getre-

treten/ die Fränckische oder Teutsche allemahl die Superiorität über das Adriatische Meer folglich die darin belegne Insuln behauptet. Ob nun zwar die Venetianer weiters anführen / es wäre ihnen in einem gewissen Vertrag mit den Orientalischen Käysern ihre Freyheit zugestanden worden / so kan doch solches nicht anders verstanden werden/ als wie von andern freyen Reichs-Städten salvo scilicet summo Imperio. Auff das jenige so sie in Terra firma besitzen fält nicht weniger viel zu sprechen. Merckwürdig ist es daß der kluge Käyser Fridericus III. schon voraus gesehen/daß einer von seinen Nachkommen seine / und des Reichs jura vindiciren würde/dann da er Ao. 1452. in Italien war/ und den kostbahren Schatz zu St. Marco besahe/ warff er einen kostbahren Ring dazu/und sagte diese nachdenckliche Worte: **Mein Hertze sage mirs/ daß meinen Nachkommen / und Venedig schwere Kriege entstehen werden.** Diese Prophezeyung ward nur alzu viel erfüllet an seinem Sohn Maximiliano welcher umb die Venetianer von Grunde auszurotten/sich Anno 1508. zu Cambray mit Spanien Franckreich/und dem Pabst verbandt/ auch Anno 1509. Verona, Vicenza, und Padua eroberte / aber noch selbigen Jahres wider verlohre.

§. 8. Mit der Stadt **Schaffshusen** wegen der Herrschafft Nellenburg.

§. 9.

§. 9. Mit denen benachtbahrten Schweitzern wegen der Zoll-Freyheit.

§. 10. Uber die Voigtey von Lindau/welche die Graffen von Montfort denen Fürsten von Tyrol cedirt.

Das 5. Capittel.
Geographische Beschreibung des Königreichs Ungarn.

§. 1.

Gränßet gegen **Mittag** an den Drab-Fluß/und *Croatien*: gegen **Morgen** an Türckey/Wallachey/und Siebenbürgen: gegen **Abend an Oesterreich**: gegen **Mitternacht** an Pohlen.

§. 2. Es wird heutiges Tages in 2. Theile vornehmlich getheilet/ als Ober- und Nider-Ungarn. **Ober-Ungarn** liegt disseits der Donau nach Siebenbürgen zu/hat folgende Palatinatus.

§. 3. In *Dacien* sind 8. Gespanschafften:

1. Die von *Zatmar*, darinnen die Stadt gleiches Nahmens zimlich feste/ und Bathor.
2. *Zabol*sche darinnen Nackalo und Chege beydes geringe Oerter.
3. *Biorsche*, darinen Dobritz / und Debreczin ist eine grosse Stadt/Nadwar, Edged.
4. *Zolnock* eine Vestung an dem Zusammen-Fluß der Theyss, und Zagywa, ist wohl fortificirt/Kerkemet ist schlecht.

5. *Te-*

5. *Tor antal*, darinnen Turtur, Bathalor.
6. Die *Oradi*sche / darinnen das alte Schloß Czongrad, Dombahez ein geringer Ort / Giula ist feste.
7. Die *Chonadi*sche darinnen Chonad eine Bischöffliche Stadt.
8. Die *Temeswari*sche darinnen Temeswar eine Haupt-Vestung / Possa und Melemlo.

§. 4. In *Sarmatien* sind 25. Gespanschafften als:

9. Die **Presburgische**/darinnen Presburg an der Donau / die Haupt-Stadt des gantzen Landes / verwahret auff seinem schönen prächtigen Schlosse die Königl. Ungarische Cron / auch haben die Lutheraner hieselbst ihren Gottesdienst / wiewohl nur in einem privat-Hauß / es bauet auch guten Wein / noch berühmter ist aber seines Wein-Wachses wegen St. George. Posing ist meist Lutherisch / doch müssen die Bürger nach Presburg gehen. Modern eine schöne lustige Stadt zwischen lauter Weinberge.
10. Die *Comorri*sche / darinnen Comorra auff der Insul Schütt eine Haupt-Vestung so noch niemahls von den Türcken erobert worden / Sarwar an dem Zusammen-Fluß der Guntz / und Rab ist nur ein Marck-Flecken.
11. Die *Neutrai*sche darinnen Neutra hat seinen Bischoff / und ein festes Berg-Schloß. *Neuheusel* auff Ungarisch Uywar, zwar klein / doch fest.

12.

12. Die *Transchini*sche / darinnen Transchin eine von den Ungarischen Berg Städtgen nach Mähren / hat ein festes Schloß / und brauet gut Bier. **Leopoldstadt** ein Paß an der Waag. Calgoz ein kleiner und schlechter Orth.

13. *Turocensi*sche darinnen Cremniz die vornehmste unter den sieben Berg-Städten / hat in seinen District reiche Gold- und Silber-Bergwercke / und wird daselbst alles vermüntzet / Wasser und Lufft sind in dieser Gegend höchst ungesund / weswegen man dieses Orts viele preßhaffte Leute antrifft. St. Owar, Risenberg sind geringe.

14. Die *Orawi*sche / darinnen Orawa gering und schlecht.

15. Die *Liptowi*sche darinnen Lipten oder Lypza, ingleichen Rosenberg.

16. Die *Bistrizi*sche / darinnen Bistriz ein klein Städtgen. Altsol eine Berg-Stadt am Fluß Gran / hat ein festes Schloß / und gute Berg-Werck von Gold und Silber. *Neusol* (Bestereze Bania) an dem Gran-Fluß / hat ein festes Schloß / und Königl. Berg Kammer / brauet vortrefflich Bier Marcez genannt / so viele Jahre währet / hat auch Bergwercke. Radwan eine kleine Stadt zum H. Creutz ist eine ziemliche Stadt.

12. Die *Cepusi*sche / oder **Zipser Gespanschafft** / hat ein festes Berg-Schloß / das Zipser-

Hauß

Hauß genannt / darunter Kirchdrauff eine Stadt/ Schmolnicz ein Berg-Städtgen/ hat schöne Kupffer Bergwercke. Leutschau ist schön und groß/ meist mit Teutschen Bürgern besetzet/ die sich von Getraide und der Brauerey ernehren. Batfeld hieselbst pfleget der Superintendent Evangelischer Religion zu residiren. Käsmarch/hat so wohl seinen Nahmen/ als Nahrung von den fürtrefflichen Käsen. Cæsareopolis ist die letzte von den Ungarischen Frey-Städten / war vor diesem des Tokely Residentz/ und brauet gut Bier.

18. Die *Tirnawi*sch / darinnen Tirnaw eine Königliche Frey-Stadt / bäcket überaus schön Brod.

19. Die *Gewinari*sche / wo Krasnorick ein schlechter Ort.

20. Die *Abaffiwari*sche darinnen Wiwar, ein klein Städtgen. Eperies eine Königliche Frey stadt/ berühmt wegen seiner Saltzgruben / und Sauer-Brunnen. Caschau die Haupt-Stadt in Ober-Ungran / hat sehr ungesunde Lufft und Wasser. Hier residirt der General Kriegs-Obrister / der Königl. Hoff-Richter/ und Rent-Meister.

21. Die *Scharoffi*sche hat das Berg-Schloß *Sarosh*.

22. Die *Ungwari*sche darinnen Ungwarn-

23. Die *Peregzazi*sche darinnen *Pereczaz* so den Titul einer Graffschafft führet.
24. Die *Moramarosi*sche/darinnen *Moramarosch.*
25. Die *Zemlini*sche/darinnen *Zemlin.*
26. Die *Parsodi*sche / darinnen Tockay, an dem Zusammen-Fluß der Theys und Bodrog, Agria, oder Erla ist so wohl als sein Berg-Schloß ziemlich befestiget. Bersamob ist schlecht.
27 Die *Bersenburgi*sche darinnen Bersenburg oder Barsa gantz geringe / Schemnitz eine von den 7. Berg-Städten / hat zwar keine Mauren/ aber auf den herumb beleguen Bergen 2. feste Schlösser / ein reiches Silber-Berg-Werck/ und Königl. Berg-Kammer. Ugbanium ist reich von Gold und Silber Bergwerck. Carpona hat lauter Husaren Lutherischer Religion/ Lewa/ oder Lewentz.
28. Die *Novigradi*sche / darinnen Novigrad und Filleck, beyde sehr feste Berg-Schlösser.
29. Die *Hatwani*sche mit der Stadt Hatwan.
30. Die *Pesti*sche/ darinnen Pest gegen Offen über.
31. Die *Bathmonsteri*sche / darinnen Bathonia oder Bathmonster.
32. Die *Bodroghi*sche/ darinnen Bodrogh; und Segedin eine ziemliche Handels-Stadt an der Theyß.

§. 5. In Nieder-Ungarn sind 13. Gespanschafften.

1. Die *Semproni*sche darinen Oedenburg, Schopron,

pron, Sempronium, eine alte Königliche Ungarische Frey-Stadt/hat ein schönes Schloß/Lutherische Kirche/ und die Ehre/ daß hieselbst die Ungarischen Land-Täge gehalten werden.

2. Die *Mureni*sche/ darinnen Owar, oder Altenburg/ hat ein ziemlich festes Castel.

3. Die *Javarini*sche/ darinnen Javarin, oder Raab am Zusammen-Fluß der **Raab/ Donau und Rabnitz** ein Haupt-Festung. St. Martinsburg auf einem Berg eine ziemliche Stadt und Festung.

4. Die *Kermenti*sche darinnen Kerment.

5. Die *Saladi*sche/ darinnen Sala oder Salawar, auff den Steyerschen Gräntzen. *Canischa* an der Saal wegen seiner morastigen situation unüberwindlich. Olimacum, oder Ober-Limpach.

6. Die *Vesprini*sche/ darinnen Vesprin, hat ein festes Schloß/ auf dessen Nordlicher Seiten grosse Höhlen/ darinnen starcke Hunde zu dessen Bewahrung gehalten werden. Pallota ein lustiges/ und ziemlich befestigtes Schloß. Papa ist auch eine ziemlich feste Stadt/und Schloß.

7. Die *Grani*sche hat Gran, wo der Ertz-Bischoff residirt/ und es auch etzliche warme Bäder giebt/ Vicegrad oder Plindenburg, hat ein doppeltes Schloß auf einen hohen Felsen.

8. Die *Albensi*sche/ darinnen Alba Regalis, *Ekehes Feyerwar*, Stuhlweisenburg eine schöne wohlbe-

befestigte Stadt/auf einem morastigen Boden belegen. Vazzon ist geringe.

9. Die *Pelis*sche/ darinnen die Haupt-Stadt des gantzen Königreichs Offen / Buda so in zwey Städte / als die obere und untere vertheilet wird/ist nach lang-wieriger Türckischer Dienstbarkeit endlich Ao. 1688. durch Sturm wieder unter Christliche Botmäßigkeit gerathen.

10. Die *Semigi*sche darunter Dombo , Coppan, Ozora und Zizard.

11. Die *Sigeti*sche / darinnen Zügeth / Fünffkirchen.

12. Die *Tolni*sche / darinnen Altinum oder Tolna.

13. *Warangi*sche / darinnen Bunamar ein mittelmäßiger Ort an der Donau.

§. 8. Zu Ungarn werden auch mit gerechnet die incorporirten Länder/ als

Croatien

Darinnen hat Ungarn Craſtowiz und Caſtanowiz 2. schöne Schlösser / Carlstadt eine Haupt-Vestung/ Petrina, Waradin an der Draw.

§. 9.

Sclavonien

Darinnen Esſeck bekant wegen Brücke und Vestung/Walpo, Verowiz, Copraniz, Poſega, Carlowiz bekandt wegen des in dieser Gegend geschloßenen letzteren Türckischen Fridens.

§. 10.

Bosnien

Darinnen Serrajo und Sabazi.

§. 11. Man rechnet auch zu Ungarn mit das Fürstenthum

Siebenbürgen

Darinnen Cronstadt ein Haupt-Vestung / Millenbach, Medgies, Clausenburg, (oder Coloswar) an dem Flusse Samosch eine grosse Handelsstadt Schesburg (Segeswar) mit einem guten Berg-Schloß Bistriz, (Nosen) hat gute Weine / Gold und Silber-Bergwercke / Moros, Neumarck, Weissenburg, (Alba Julia) Zlatna, Groswardein, Temeswar, Salanckement, Zogorach, Terzwar, Kockolum.

§. 12. Das Land ist durchgehends an sich selbst von GOtt mit allen Früchten gesegnet / von deren schönen Strömen / der Donau / Wage / Theiße Raab / Saw / Draw angewässert / hat Uberfluß an fürtrefflichen **Wein** / **Saltz** / **Feder** und andern **Wildprät** / **Gold-Silber- und Kupffer-Berg-Wercke** / nur fehlet es bloß an Zinn die Wasser sind voller Fische / wie dann die Donau insonderheit Hausen von 15. biß 20. Ellen lang hervorgiebt.

§. 13. Die Einwohner sind verschiedner Gattung / als Teutsche / Raizen / (Griechen) Schlavonier / Croaten / Türcken / Ungarn gemeinlich starck

und untersetzt/essen viel Knoblauch und Zwiebeln/ und trincken bey ihrem hitzigen Weine den stärckesten Polnischen Brandwein; Das Frauen-Zimmer ist schön/ schamhafft und eingezogen. Sie sind großmüthig/und tapffer/Liebhaber ihrer Religion und Freyheit/ hingegen grausam/ untreu/ hochmüthig/ tollkühn.

§. 14. Als was besonders mercket man in Ungarn an/ etzliche Städte mit metallenen Mauren/ als Neusol mit Kupffernen/ Schemnitz mit silbernen/ und Cremniz mit güldnen/ welches von den reichen Bergwercken zuverstehen. 2. Viele curiose Brunnen/ deren einige als bey Cremnitz alles Vieh tödten/ dem Menschen unschädlich seyn/ andere alles zu Stein machen/ wider andere Eisen in Kupffer verwandeln/ noch eine Höle als auf dem Berge beym Zipser-Hause/ worinnen das Wasser im Winter fliesset/ des Sommers gar starck frieret.

Das 6. Capittel.

Von der Regierungs-Form in Ungarn.

§. 1.

Es wollen zwar die Ungarn behaupten daß dieses Reich jederzeit ein Wahl-Reich gewesen/ und sie die Macht gehabt Könige ein/ und abzusetzen; Doch bezeugen die alten Historien/ daß dieser Estat mehrmahls

mahls in Ermanglung männlicher Reichs-Nachfolger auf Frauen-Zimmer vererbet / und durch Heyrath auf frembde gebracht worden. Dann erstlich erhielte Ertzherzog Albrecht von Oesterreich diese Crone 1437. mit seiner Gemahlin Käyser Sigismundi Tochter. Zweytens so heyrathete Kayser Ferdinandus I. Anno 1522. die Ungarische Printzeßin Annam, Königs Ladislai Tochter und des unglücklichen Königs Ludovici eintzige Schwester / und brachte also Ao. 1526. nach dem vorerwehnter König Ludewich nach verspieltem Treffen bey Mohacz sein Leben in dem Lettigten Fluß beschliessen müssen/ gantz Ungarn an Oesterreich/ bey welchem es auch verblieben / doch also daß die Stände bey der Wahl einiger massen was zu sagen hatten/biß Ao. 1687. da Ihro Käyserliche Majestät ihrem ältisten Printzen diese Crone überlassen/ die Ungarische Stände auch denselben am 17. Nov. st. n. als ihren Erb-König zu Presburg prächtigst krönten / jedoch unter dem Beding daß bey der Crönung die alt-übliche Ceremonien beybehalten werden solten. rc.

§. 2. Es ist aber bey der Crönung dieses sonderlich zu beobachten/ daß selbige vormahls unter freyen Himmel geschahe : die Crone nicht auffs Haupt gesetzt/sondern nur am rechten Arm gebunden wird ; daß nach geschehner Crönung sich der König zu Pferde setze/sich auf einen bey Presburg liegenden Berg begebe / und daselbst seinen Se-

bel wider alle 4. Theile der Welt schwinge / daß man ihm letzlich unter andern Solennitäten 7. Fahnen vorher trage. Im übrigen ist er seit der Zeit nemlich Anno 1687. fast gantz monarchisch oder absolut, so gar / daß er nicht nur in weltlichen Sachen viel zu sagen/ sondern auch über die geistlichen Güter die disposition hat.

§. 3. Nechst dem König hat am meisten zu sagen der *Palatinus Regni*, der in dem höchsten Gerichte præsidiret / und dem Judicem Regni, den Reichs-Cantzler / Magistrum Curiæ, und Magistrum Tavernicorum Regalium zu Beysitzern hat/ in solchen Sachen/ die des gantzen Reichs Wohlfahrt angehen/ er hat auch die Macht in denen unterworffenen Provincien gewisse Bannos, oder Gouverneurs anzuordnen/ und kan vor diesem Gerichte der König selbsten besprochen werden.

§. 4. In dem andern höchsten Judicio præsidirt der Vice-Palatinus, Assessores sind der Vice-Judex Curiæ, und 2. Protonotarii. Diß Gericht ist so viel/ als das Ober Appellations-Gericht / an welchem alle durch Appellation an den Königl. Hoff erwachsene Sachen entschieden werden.

§. 5. Ausser diesem hat der König noch ein besonders Cammer-*Collegium*, welches aus den Rentmeister/ Ober-Cämmerer und anderen Bedienten formirt wird.

§. 6. Jede Provintz hat über dem ihre besondere

dere

dere *Palatinatus*, oder Gespanschafften/welche auch alle Gerichts-Actus ausůben kônnen.

§. 7. Die grossen Handels-Stådte / als Eperies, Caschaw, Presburg &c. haben auch ihre gewisse Råthe und *Judicia*.

§. 8. Jngleichen der Adeliche Stuhl / oder Ritterschafft der Zipserischen Gespanschafft alle 14. Tage ihre Zusammenkůnffte/und gerichtliche Sessiones.

§. 9. Die Rechte/wornach sie sprechen/ sind verschiedene. Dann erstlich haben sie ihr Corpus tripartitum, so von dem Stephano Werbeuzio auff Befehl Kônigs Uladislai zusammengetragen/ und alle ihre Reichs-Decreta in drey Theilen begreifft.

Weiters brauchen sie auch in Ober-Ungarn das Jus Canonicum, und gemeine Sachsen-Recht/ gar selten aber / und fast niemahls das Jus Civile.

Das 7. Capittel/
Von der Clerisey und Religion.

§. 1.

DJe Religion anbelangend / so ist ohnstreitig die Rômische Catholische die dominirende / dennoch werden oder solten nebst derselben geduldet werden die Evangelische / so wohl Lutherische / als Reformirte / weil

man aber Päbstlicher Seiten seit Anno 1676. dem Versprechen zuwider mit der Reformation gar scharff verfahren / so wollen viele behaupten/ daß aus diesem Gewissens-Zwang die meisten annoch währenden Troublen entstanden seyn. Ausser den Evangelischen sind die *Raizen*, meistentheils der Griechischen Religion zugethan; imgleichen die Armenianer und Juden werden ebenfalls gedultet / doch ohne öffentlicher Religions-Ubung/ imgleichen die Mahometanen in denen gehuldigten Oertern / wie auch Socinianer in Siebenbürgen.

§. 2. Die Römische Clerisey hat 2. Ertz-Bischöffe als den zu Gran / so Legatus natus a latere des Apostolischen Stuhls/einer von den vornehmsten Ständen des Reichs / der den König zu krönen pfleget/ und zu Presburg residirt/ unter ihm sind die Bischoffe zu Erla, Vacz, Neutra, Fünffkirchen, Raab, Vesprin; welcher der Königin in Ungarn Cantzler ist/ und sie zu krönen pfleget.

Der andere Ertz-Bischoff zu Colocza, hat unter ihm die Bischöffe aus Siebenbürgen/ als den Weissenburgischen / Chonadischen / Javarinischen/und andere mehr: Seine Residentz ist zu Tirna / hat auch kein geringes Ansehen unter den Ungarischen Ständen.

Das 8. Capittel/
Von den vornehmsten Reichs-Bedienungen.

§. 1.

§. 1.

DEr vornehmste Reichs-Bediente ist vorerwehnter massen der *Palatinus Regni*, so bey Abwesenheit / oder Absterben des Königs das gantze Reich guberniret / die Stände zur Wahl und Krönung erfodert / die Armee commandirt / die Streitigkeiten / so etwa zwischen dem Könige und Ständen sich eräugen / beyleget / und endlich in allem des Königs Stelle vertritt. Stephanus I. führte diese Charge erstlich ein / Ferdinandus I. schaffte sie zwar ab / doch renovirte sie König Matthias / seit welcher Zeit sie bis dato continuiret wird.

§. 2. Nechst diesem ist der Propalatinus oder Judex Curiæ, **Königl. Hoff-Richter** / vor diesem werden alle Streitigkeiten in den Gespanschafften in letzter instanz abgethan.

§. 3. **Der Oberste Reichs-Cantzler** / welches gemeiniglich der Ertz-Bischoff von Gran / krönet den König / und besiegelt die Privilegia, Mandata und andere Diplomata mit dem Reichs-Insiegel.

§. 4. **Der Hoff-Cantzler** ist gemeinlich der Bischoff von Neutra.

§. 5. Der *Magister* Curiæ, oder Kron-Hoff-Meister / muß stets bey dem König seyn / und mit ihm reisen.

§. 6. **Der Cammer-Præsident**, oder Magister Tavernicorum Regalium, hat die inspection

über

über die Gold und Silber-Bergwercke / Saltz-Gruben / Zölle und alle Städte / so dem Königl. Fisco zugehören.

§. 7. Der *Vice Palatinus* so des Palatini Ambt vertritt.

§. 8. Der Judex personalis præsidirt in allen Gerichten an statt des Königes.

§. 9. Der Vice-Judex Curiæ vertritt des Königl. Hoff-Richters Stelle.

§. 10. Der **Cron-Hüter** verwahret die Königl. Cron.

§. 11. Der **Groß-Richter** von den Königl. Ungarischen Städten.

§. 12. **Der Ober-Stall-Meister.**

§. 13. Der Commissarius von den Conqueten.

§. 14. Der Bannus und Vice-Bannus von Croatien.

§. 15. Die Protonotarii oder geheimbden Secretarii, der Fiscalis, der Ober-Truchseß / Kämmerer / Mund Schencke / sind auch in nicht geringer consideration.

§. 16. Seit dem sich das Fürstenthum Siebenbürgen unter Käyserl. Schutz begeben / hält derselbe daselbsten.

einen Gouverneur,
Obersten Cantzler / und
Schatz-Meister.

§. 17. Das Wapen von Ungarn ist offtmahls verändert worden.

Das

Das 9. Capittel/
Von den Ungarischen Einkünfften/ Krieges-Macht/und Müntze.

§. 1.

Als man dem Bericht der Ungarischen Scribenten Glauben beylegen darff/ so sollen die ordinairen revenuen des Königs sich nicht über 224000. Ducaten erstrecken/doch die Bergwercke jährlich über die 60000. Ducaten abwerffen. Noch ein mehres wächst dem König zu aus denen **Zollen** auff der **Donaw** und sonsten / imgleichen aus dem **Erb-Recht**/Krafft dessen der König alle die immobilia derjenigen so ohne Kinder versterben zu sich nimt/ ingleichen aus dem **Kopff-Gelde**/ so allein etzliche Millionen beträgt.

§. 2. Wann man hingegen betrachtet die Zahlreichen Armeen/ so der König zu Beschützung der Gräntzen wider die benachtbarten mächtigen Türcken auf den Beinen zu halten verpflichtet/kan ein jeder leicht Rechnung machen / daß von den Einkünfften nichts zurück gelegt wird.

§. 3. Prætensiones hat Ungarn keine sonderliche/ ausser auff demjenigen / so ihnen durch Gewalt von den Türcken abgenommen worden / dahero alle ihre Estats Maximes dahin zielen/ daß sie allemahl im Stande sich befinden / denen Türcken das Haupt zu bieten / dahero halten sie Freund-

schafft

schafft mit Teutschland/ Pohlen/ Moscau/ en particulier hat die traurige Erfahrung gegeben/ daß die Ungarn nicht besser in ihrer unterthänigsten devotion gegen das Ertz-Hauß Oesterreich erhalten werden/ als wann ihnen in ihrer Religion/ und übrigen Freyheiten kein Eintrag geschicht.

§. 4. Die Müntze anbelangend/ so gilt in **Nider-Ungarn** meist **Käyser-Geld**/ in **Ober-Ungarn** aber alte Käyserl. und Polnische Müntze. Man findet auch die Cremnitzer Pfennige mit einem Marien-Bilde/ und dem Ungarischen Wapen; Ingleichen einen Groschen welche Betleem Gabor. S. R. I. & Transilvaniæ Princeps müntzen lassen/ auf deren einen Seiten sein Bildnis/ auf der andern sein Wapen; und im Hertz Schilde zwey Schwalben an einem Pfeil/ wie solche der Fürst einmahls im Flug geschossen.

Das 10. Capitel/
Geographische Beschreibung des Königreichs Böhmen.

§. 1.

Boehmen gräntzet **Nordwerts** an **Meissen**/ und der **Laußnitz**/ gegen Morgen an Pohlen und Ungarn/ gegen **Abend** an die **Ober-Pfaltz**/ **Francken**/ und Voigtland; gegen Mittag an Oesterreich.

§. 2.

§. 2. Es begreifft in sich / das eigentlich so genannte **Böhmen/ Schlesien und Mähren/** wir wollen von jeden absonderlich handeln.

§. 3. Das eigentliche Böhmen wird in 18. Kräyse eingetheilet/ diese sind:

I. Der *Leutmerit*sche / darinnen Leutmeritz an dem Zusammen-Fluß der Eger/ und Elbe/ ein Bischofflicher Sitz / ist fruchtbar / Toplitz ist zwar klein doch berühmt wegen seiner warmen Bäder/ auff dem Schlosse residirt der Graff von Clary.

II. Der *Boleslai*sche / darinnen Alt- und Neu-Bunzel / Cosmanos ein mittelmäßiger Flecken/ wo der Graff Czernin ein prächtiges Collegium vor die P. P. piarum Scholarum gestifftet. Friedland ein vormahliges Hertzogthum des Wallensteiners/ dazu auch Tornaw / und das Stammhauß Waldstein gehört.

III. Der *Egri*sche darinnen Eger ziemlich befestiget/ und bebauet; Hat ein schönes Schloß berühmten Sauer-Brunnen. Mariæ Culm hat ein miracul Bild/ und schöne Kirche.

IV. Der *Ellnbogi*sche/ darinnen Carlsbad/ woselbsten Ao. 1370. das warme Bad entdecket worden. Joachimsthal / hat reiche Silber-Bergwercke/ wo die ersten Reichsthaler sind gepräget worden. Schlackewerd/ gehörte vor diesem dem Hertzoge von Sachsen Lawenburg / nunmehro aber dessen Schwieger-Söhnen / Printz Louis von Baden / und Printz Philipp von Neuburg;

Eln-

Elnbogen die Haupt-Stadt / liegt auff einem Berge/hat nur ein Thor/gehört den Graffen von Schlick sambt/Neudeck/und Falcknaw.

V. Der Zatser Krayß/ darinnen Ziateck oder Satz an der Eger / berühmt wegen seines Hopffens/ Cadan an der Eger.

VI. Der *Pilsner*, darinnen Pilsen die gröste Stadt in Böhmen nechst Prag.

VII. Der Prachenser-Krayß/ darinnen Krumlaw, hat ein grosses ansehnliches Schloß/ Piseck eine alte/aber sehr ruinirte Stadt.

VIII. Der *Bechini*sche Krayß / darinnen *Budweis* eine grosse Handels-Stadt an der Muldaw/ Tabor an der Laußnitz / eine vormahlige retirade der Hußiten / brauet vortrefflich Bier / und hat auch Gold/ unter seinen Sand-Körnern.

IX. Der *Pragi*sche Krayß/darinnen die Königl. Haupt- und Residentz-Stadt Prag / hat ein Ertz-Bistuhmb und Academie das erstere ward Ao. 1370. die letztere Ao. 1360. von Käyser Carolo IV. fundirt/auf der kleinen Seiten ist das Königl. Schloß St. Wenceslai/ Ratschin.

X. Der Slanische Crayß / darinnen Slaney, (lorch Schlany) hat seinen Nahmen von dem Saltz-Wasser/auch einige Weinberge.

XI. Der Rackonitzer Krayß/ darinnen Rackonick und Straßitz, beede von schlechter Importantz.

XII.

XII. Der Bodwerder Crayß/darinnen Beraun, meist wüst. Carlstein an der Watta/ drey Meilen von Prag/ ein festes Schloß/ wo die Königliche Cron/ und andere Insignia verwahret werden.

XIII. Der *Chaurzimer* Krayß/ darinnen Caurzin, eine feine alte Stadt. Brandeis ein schönes Schloß an der Elbe/Bohmischroda, Colin die Begräbniß-Stelle der bekanten Libusse.

XIV. Der *Czaslawi*sche Krayß/ darinnen Czaslaw, wo Zisca begraben lieget/ und dessen Waffen noch gezeiget werden. Kuttenberg (Hora) Teutsch-Brodt.

XV. Der *Muldawi*sche Krayß/darinnen Bisriz, Domasin, Bechin.

XVI. Der *König-Gratzer* Krayß/ darinnen Königin-Gratz, (Kralowiradez) an der Elbe/ vor diesen der Königl. Böhmischen Witwen-Sitz/ hat ein Bisthumb und Dom-Stifft/ Chlumnitz ein festes Schloß/ Jaromitz zwischen der Elbe und Upawa/ gehörte gleichfalls denen Königl. Witwen/ Nachot mit seinem district, gehört an die von Piccolomini.

XVII. Der *Glaci*sche Krayß/ darinnen Glaz, hat den Titul einer Graffschafft an der Nayß auff den Schlesischen Gräntzen nicht weit vom Riesen-Gebürge.

XVIII. Der *Chrudini*sche Krayß/ darinnen die Haupt-Stadt Chrudim, der Königl. Witwen

vormahliges Leibgedinge: Litomyssel, gehöret den Graffen von Trautmannsdorff / hat ein schönes Collegium, und Gymnasium der P.P. piarum Scholarum. Bardubiz ein ziemlich fester Orth.

§. 4. Böhmen liegt fast rund / und ist in der Mitten ziemlich bergigt / wie auch fast rings-umb von der Natur mit Bergen verwahret / auch mit vielen schönen Strömen / als insonderheit der Elbe / und Muldaw angewässert. Das Land ist reich an allerhand Metallen / Gold / Silber / wie dann bloß die Bergwercke im Jochimsthal von Anno 1586. bis Anno 1601. 30. Tonnen ausgeliefert haben. Es bringet auch allerhand Edelgesteine / Diamanten / Rubinen / Amethisten / Hyacinthen / Chrystallen / Topazer, Smaragden, Saphiren / Türckische ꝛc. Das Land ist nicht minder fruchtbahr an Getreyde / so daß wann Böhmen gesperret / die Berg-Städte nicht geringe Noth leiden. Es giebt auch nicht minder viel Vieh und Fische. Leidet aber Mangel an Wein / und Saltz / so vor diesen aus Hall in Sachsen / nun aber aus Pohlen herzugeführet wird / gleichwie der Wein aus Ungarn.

§. 5. Die Einwohner sind insgemein starck / und untersetzt / kriegerisch / rachgierig / ungetreu / können keine Sclaverey und Hunger vertragen / dahero allein 1622. 30000. Familien aus Böhmen weggezogen / welches dann in diesem Estat, nicht geringe Veränderung veruhrsachet / dann zu Käy-

ser

ser Rudolphi des II. Zeiten man in Böhmen gezehlet 34700. Dörffer/ 732. Städte: 124. Schlösser. 304700. Familien oder Hauß-Gesinde/ so bey weitem itzund nicht darinnen anzutreffen. Hingegen muß man den Böhmen nachrühmen/ daß sie Gastfrey/ im Unglücke beständig.

§. 6. Ihre Sprache ist eigentlich Slavonisch oder Wendisch/ welche von der Ungarischen und Polnischen wenig unterschieden.

§. 7. Unter den Seltsamheiten des Böhmer-Landes ist unter andern zu mercken der kleine Berg am Eger-Fluß/ welcher ein groß Gethöne inwendig macht/ und offt grosse Erschütterungen veruhrsachet. Die Berg-Stadt Kuttenberg im Czaslawer Kräyße wo Anno 1300. die ersten Groschen gemüntzet worden/ das über aus künstl. Uhrwerck/ welches auff dem Prager Rathhause/ und die Stunden/ Tage/ Monathen/ Planeten/ Himmels-Zeichen/ die vornehmsten Feste/ ja den gantzen Calender weiset.

Das II. Capitel.

Von der Regierungs-Form.

§. 1.

DAs höchste Ober-Haupt des Landes ist der König/ jetziger Zeit Ihro Käyserl. Majestät. Vor diesem waren die Böhmischen König nicht absolut, sondern ihre Macht durch die Stände ziemlich eingeschrenckt/

seit Anno 1619. da die Böhmen sich unglücklicher Weise unterstanden / dem Ertz-Hause den Gehorsam auff zu künden / und den Pfaltz-Graffen am Rhein zu erwehlen / und darüber das Feld auf dem weißen Berge verspielten/sind die Stände fast umb alle ihre Freyheiten kommen.

§. 2. Rudolphus I. erwarb ihm und seinen Nachkommen das erste Recht an Böhmen durch den Iglowschen Vergleich den er mit König Ottocaro auffgerichtet/ krafft dessen einer dem andern bey Abgang der Linie succediren solten. Albertus V. Hertzog erlangte wegen seiner Gemahlin Elisabetha, Königs Sigismundi in Böhmen und Ungarn Tochter und Erbin / die er Anno 1422. geheyrathet nebst dem Kayserthum Anno 1438. Die Cronen von Ungarn und Böhmen vererbte sie auch auf seinen Posthumum Ladislaum, der ihm Anno 1440. im 4ten Jahr seines Alters zum König von Ungarn / und Anno 1454. zum König in Böhmen gekrönt worden / aber unbeerbt verstorben. Ferdinandus I. kam durch seine Heyrath mit der Princeßin Anna Königs Uladislai von Hungarn und Böhmen Tochter zur Böhmischen Crone dessen; Nachkommen sie auch noch tragen.

§. 3. Bey Crönung der Böhmischen Könige wird als etwas besonders angemercket / daß bey der Crönung allemahl Nüsse vor dem neuen König ausgeschüttet werden / und zwar aus dem

Wal-

Walde / der von Premislai des ersten Stock soll gewachsen seyn.

§. 4. Die Reichs-Stände bestehen aus dreyerley / der Clerisey / dem Adel / und Bürgerstand / doch sind heute zu Tage ihre Freyheiten sehr geschmälert.

§. 5. Bey den Adel ist sonderlich zu beobachten / daß die Frey-Herrn bey ihnen die höchste Ehren-Stelle bekleiden / und denen Graffen / und Fürsten gleich geschätzet werden / auch daß sie ihre Güter nicht als Lehn / sondern als allodialia besitzen.

§. 6. Der Religion wegen hat dieses Königreich sehr viel ausgestanden / den Anfang machten die Hussiten sonderlich unter ihrem Welt-berühmten Anführer dem Zisca, oder Johanne Trosnovio, welche die Communionem sub utraque mit dem Sebel in der Faust maintenirten. Nachgehends eräugten sich stetige Streitigkeiten zwischen denen Römisch- und Evangelischen / biß Ferdinandus II. durch scharffe Reformation alle andere ausser der Römischen abgeschaffet / doch werden die Juden gegen Erlegung eines grossen Schutz-Geldes geduldet.

§. 7. Die Justitz wird in diesem Königreiche durch 3. hohe Tribunalia exercirt: als

I. Das Provincial, oder grosse Königl. Land-Recht.

In diesem præsidirt der Obriste Land-Richter / seine

seine Assessores sind der Obriste Burg-Graff; Oberste Land-Hoff-Meister / Oberste Land-Marschall / Oberste Land-Cammerer / Obrister Hoff-Lehn-Richter / der Grand Prior des Johanniter Ordens/2c.

II. Das Kammer-Recht.

In diesem præsidirt der Obriste Land-Hoff-Meister.

III. Das Hoff-Lehn-Recht.

Hierinnen præsidirt der **Obriste Hoff-Lehn-Richter**/ und nechst ihm der Vice-Hoff-Lehn-Richter.

IV. Das Ober Appellations-Gerichte.

Ist von Kåyser Ferdinando III. Anno 1641. vor die Teutsche ausser Bőhmen belegne Lehn angeordnet / und hat seinen Obersten Appellations-Præsidenten, und Vice-Appellations-Præsidenten.

V. Der Kőnigl. Rath.

VI. Die Land-Taffel.

Wo die Frey-Herren und Edelleute ihre letzte instanz haben.

VII. Der Cantzley-Rath.

Die Kråyße haben ihre besondere Gerichte / wie auch die Graffen.

§. 8. Ihre Rechte anbelangend / so brauchten sie anfånglich die Gesetze / welche ihr Kőnig Primislaus aus den alten Reichs-Gewohnheiten Anno 725. abgefasset. Ums Jahr 1200. führten

sie

sie das Magdeburgische Recht ein / blieben auch dabey bis Anno 1350. da die Doctores auf der Pragischen Universität das Jus Civile, oder Käyserl. Römische Recht zu profitiren begunten. Endlich ward aus allen dreyen/nemlich den alten Böhmischen / dem Magdeburgischen und Römischen ein neues verfasset/und dieß ist die gedruckte Böhmische Lands-Ordnung samt erneuerten und Reformirten Articuln.

Das 12. Capittel/
Von denen vornehmsten Ehren-Stellen / Einkünfften / Krieges-Macht / Müntze.

§. 1.

Zu diesen gelanget keiner / der nicht ein gebohrner Böhme/und sind folgende.

§. 2. In Abwesenheit des Königs vertreten dessen 12. vornehme Bediente.

1. Der Oberste Burg-Graff.
2. Der Oberste Land-Hoffmeister.
3. Der Oberste Land-Marschall.
4. Der Oberste Land-Cämmerer.
5. Der Oberste Land-Richter.
6. Der Oberste Hoff-Lehn-Richter.
7. Der Grand Prior des Johanniter Ordens.
8. Der Ober Appellations-Præsident.
9. Der Ober-Cammer-Præsident.

10. Der Ober-Land-Schreiber.
11. Der Land-Unter-Cämmerer.
12. Der Burg-Graff des Königs Grätzer-Krayßes / zu diesen hat ihre Käyserl. Majestät noch 6. andere verordnet / die im Conseil den Rang vor die drey letztern haben sollen.

§. 3. **Der Böhmische Hoff-Cantzler/** nebst dem Vice-Hoff-Cantzler/und seinen Referendarius folget jedesmahl dem Käyserlichen Hoff und expedirt daselbst des Reichs Angelegenheiten im Junio dieses 1705ten Jahres ward zu solcher Ehren-Stelle erhoben Graff Kinski, gleichwie dessen Herrn Sohn die Vice-Cantzler Charge erhielte.

§. 4. **Die Königliche Kammer** wird verwaltet von dem Ober-Cammer-Præsidenten und Vice-Cammer-Præsidenten.

§. 5. In jedweden Kräyse sind 2. Landes-Haupt-Leute / ein Stands-und Adeliche Person/ in Prag aber sind drey **Stadt-Halter** / als einer in der alten Stadt / der ander in der neuen Stadt ; der dritte auff der kleinen Seiten.

§. 6. Böhmen ist an sich selbst sehr Volckreich / wiewohl durch die scharffe Reformation und harte Dienstbarkeit / worinnen der gemeine Mann gehalten wird / viele 1000. Familien das Land verlassen/und sich nach Mähren / Sachsen/ und sonsten gwand haben / doch soll/ wie man ver-

sichern

sichern will / Böhmen capabel seyn / auff erheischenden Nothfall 100000. Mann zu Fuß / und 10000. Mann zu Pferde ins Feld zustellen.

§. 7. Ob schon Böhmen an sich selbst ein überaus reiches Königreich / so hat dennoch die Königl. Cammer / Mähren und Schlesien ungerechnet / wenig über 12. Tonnen Goldes jährlich zu geniessen / weil die Clerisey $\frac{2}{3}$ des gantzen Landes erhebt / adeo *pietas* Ecclesiæ *peperit* divitias, sed *filia devoravit matrem.* Des Königs Einkünffte bestunden aus den Schatzungen der Städte und Klöster / den zehenden der Bergwercke / Zölle / oder Ungeld / die Domainen oder Taffel-Güter.

§. 8. Die Könige von **Böhmen** haben auch die Ehre / daß sie des Heil. Römischen Reichs-Chur-Fürsten / und Ertz-Schencken sind / doch kommen sie ausserhalb der Wahl auff keinen Reichs-Tag / hat auch kein Votum und Sessionem, auch nicht bey der Capitulation wann selbige auffgerichtet wird ; ist auch nicht mit begreiffen in der **Churfürstl. Einung** / oder Unione Electorali, welche Anno 1438. auffgerichtet / welche nachgehends vielmahls widerholet und bestättiget worden. Wan aber etwan ein Käyser solte removirt werden / ist er mit zu gegen. Vor Rudolphi Zeiten hatte die Böhmische Könige nicht mit gewehlet / **weil er nicht Teutsch ist** laut Sachsen Sp. und Magdeburgischen Weichbild / und

und Schwaben Spiegel I. B. c. 29. §. 2. **Weil er nicht ein Teutscher Mann ist** / ist also eigentlich zu reden / sed solum lato sensu, wie er dann auch mit keinen Reichs-Anlagen beschweret wird / ausser / was er Vermöge Vergleichs zu entrichten / sich anheischig gemacht. Solches findet man im Reichs-Abschied von 1500. wie mit den Königen zu Hungarn.

Als was sonderliches ist von den Königen von Böhmen anzumercken / daß vermöge der güldnen Bull t. 7. verordnet / daß wan die Königl. Familie solte aussterben / alsdann nicht der Käyser / sondern des Böhmischen Reichs-Einwohner ihnen einen neuen König erwehlen sollen. Weiters laut tit. 4. ist er nicht gehalten bey der Käyserl. Cron sein Ertz-Schencken Ambt / unter der Cron zu verrichten; auch nicht die Belehnung ausser den Gräntzen seines Reichs zu suchen.

§. 9. Zu den Prærogativen der Könige von Böhmen rechnet man auch die Hohe Vasallen selbiger Cron / als da sind.

1. **Chur-Sachsen** / wegen der Laußnitz / und ein Stück von Voigt-Lande.
2. **Sachsen-Gotha** / wegen Saalfeld.
3. **Die Marggraffen von Brandenburg** / wegen Sparrenberg in Westphalen / Crossen in Nider-Schlesien / Cotbus / Peitz / &c. in der Nider-Laußnitz.

4. Die

4. Die Pfaltz-Graffen beym Rhein.
5. Die Hertzoge von Würtenberg.
6. Die Hertzoge von Bäyern.
7. Die Graffen von Wertheim.
8. Die Stadt Nürnberg.

§. 10.

Böhmische Müntzen.

1. Gröschel - - $\frac{3}{4}$ Kreutzer / oder $2\frac{1}{2}$ Pfennig.
5. Gröschel machen - 1. guten Groschen.
1. Weiß-Groschen - - $1\frac{7}{8}$ Kreutzer / oder 6. Pf.
1. Kreutzer oder Maley gros 4. Pf.
1. Böhmischen Gülden - 56. Kr.
1. Schlesischer Gülden - 20. Käyser-Gr. oder 16. gute Groschen.
1. Schlechter / oder Zahl-Thaler - 24. Käyser-Gr.
1. Rthl. - - 30. Käyser-Gr.

§. 11. Das Wapen des Königreichs Böhmen führet einen silbernen Gold gekrönten Löwen im rothen Felde mit einem erhobnen gedoppelten Schwantze. Anfangs soll dieser Löwe nur einen Schwantz gehabt haben in dem Wapen / so Käyser Friderich I. an König Ladislaus II. wegen seiner

asistan-

assistance gegen die Mayländer ertheilet / weil aber der Mahler den Schwantz zu kurtz gemahlet / und die Böhmen besorget / er möchte deswegen vor einen Affen angesehen werden / hat ihm der Käyser 2. grosse lange Schwäntze annahlen lassen.

Das 13. Capittel / Geographische Beschreibung von Mähren.

§. 1.

MAr vor Zeiten ein mächtiges Königreich / und ward bey der Theilung zwischen dem Orientalischen / und Occidentalischen Kayserthumb dem Orientali beygelegt / unter selbes gehörten die Böhmen / Pohlen / Schlesier / Russen / und Ungarn. Carolus M. brachte dieses Mährische Reich erst wieder an Teutschland / und machte es an Teutschland Tributaire, eben das that auch sein Enckel Ludovicus Germanicus. Wie aber der Mahrische König Zuentipolius es mit den Griechen halten wolte / ward er von Käyser Arnolpho überwunden / erschlagen / und das Königreich Mähren auffgehoben / und kriegten die Pohlen / und Böhmen nachgehends ihre eigne Hertzoge. Diese Marck-Graffschafft liegt Morgenwärts von Böhmen in Gestalt einer Schnecken / wird von Ungarn durch das Carpatische Gebürge unterschieden.

§. 2.

§. 2. In den Nordlichen Theil ist es voller Berge/ und Wälder / nach Oesterreich zu hat es hinwider angenehme / und fruchtbahre Hügel. Die Lufft ist im Gebürge rein / und gesund / auf dem platten Lande/ da es viele Morast und Fisch-Teiche setzet/ dick/ und ungesund/ hat Uberfluß von Früchten/ und Wayden / auch Bähren/ Marter/ Wölffe/ keinen besondern Fluß/ ausser der Murava/ so im Gebürge ohnweit Alstat entspringt/ ohnweit Lands-Hut in die Donaw fält / und dem Lande den Nahmen giebet. Das Land liefert auch Weyrauch und Mirrhen / so aus der Erde gegraben werden / und dem Arabischen an Güte/ nicht aber am Geruch nachgeben.

§. 3. Es ist durchgehends wohl bewohnt/ denn man zehlet darinnen 110. Städte / 410. Flecken: 500. Schlösser / 30369. Dörffer / die Einwohner sind offenhertzig/ frech/ räuberisch/ abergläubisch.

§. 4. Es wird abgetheilet in 5. Kräyße: **1. Den Brinner/ 2. den Olmützer/ 3. den Hradischen / 4. den Znaimer / 5. den Iglawischen Kräyß.** Hierinnen liegen die Städte.

Brinn, nechst Olmütz die vornehmsten / wo die Stände ihr Land-Hauß haben / nahe bey der Stadt/ liegt auff einem Berg das feste / und von den Schweden 2. mahl hart doch vergeblich belagerte Schloß Spielberg. Unter andern Klöstern ist berühmt das zu St. Joseph. Krumlaw gehört denen Fürsten von Lichtenstein.

Cawnitz

Cawnitz/ ist der Graffen Stamm-Hauß. Trebitz macht feine Tücher.

Olmütz/ die Haupt-Stadt/ und Residentz des Bischoffen hat auch eine Universität / treibet mit Ungarn und Böhmen guten Handel. Hradisch ein Gräntz-Festung an der Murawa, bauet ziemlich Wein. Znaim eine alte Stadt / nicht weit von der Oesterreichischen Gräntzen / auff dem Schlosse residirten/ vorzeiten die Marg-Graffen. Jglaw ist ziemlich berühmt / wegen des guten Biers/ und Tuchs.

Niclasburg eine schöne Stadt/wo der Cardinal Fürst von Ditrich-Stein / zum ersten ein Collegium, Gymnasium, und Seminarium vor die P. P. piarum Scholarum gestifftet/ die Stadt prahlet auch mit einem grossen Wein-Fasse. Strasnitz/und Hungrisch Bod / hat gute Sauerbrunnen. Bey Hradisko gräbet man Myrrhen/manchesmahl auch viel Weyrauch Altwasser/ oder St. Anna macht sich durch vielfältige Wahlfahrten bekandt. Cremsier des Bischoffs von Olmütz Residentz/ ist mit einem schönen Schloß und Garten von Carolo Graffen von Lichtenstein Bischoffen zu Olmütz gezieret.

§. 5. Die vornehmsten Ehren-Stellen in Mähren bekleiden:

(α) **Der Ober-Landes-Haupt-Mann/** præsidirt in dem so genannten Königl. Tribunal, worinnen neben ihm sitzen 3. JCti, und ein Secretarius,

tarius, und alle Rescripta in Nahmen des Käysers oder Königs von Böhmen ausgefertiget werden.

(β) Auff ihm folgen die 5. **Landes-Haupt-Leute**/ nemlich ein jeder in seinem Kräyße.

(γ) Sind noch andere Lands-Officirer / welche aber nur Locum tenentes geheissen werden/ weil sie nur in gewissen Sachen sprechen/ und man von ihnen appelliren kan/ solche sind

Der Ober-Land-Cämmerer.
Der Oberste Land-Richter.
Der Oberste Hoff-Richter / und Land-Unter-Cämmerer.
Der Oberste Land-Schreiber.
Der Land Vice-Cämmerer.
Der Vice-Land-Richter.
Der Klein-Schreiber bey der Königl. Land-Taffel.
Der Landes Burggraff.

Das 14. Capittel/ Geographische Beschreibung von Schlesien.

§. I.

Schlesien gehörte anfänglich nach Pohlen/ allein Hertzog Heinrich vergliche sich mit Wenceslao IV. König in Böhmen / daß ins künfftige Schlesien der Cron Böhmen einverleibet seyn solte; dahero sind die in Schle-

Schlesien befindliche Fürsten keine Reichs-Fürsten / noch unmittelbahre Reichs-Glieder / quoniam nempe non habent jus Civitatis Teutonicæ. Das Land liegt fast in Gestalt eines Karpen / wird von Hungarn durch die Jablunka, von Böhmen durch das Riesen-Gebürge ; von Mähren durch das Mährische Gebürge unterschieden.

§. 2. Das Land an sich selbst ist fruchtbar / liefert viel Getreyde / guten Leinwand / so in grosser Quantität nach Engelland / ja gar biß in Indien verführet wird / grobes Tuch: Wollen: Flachs: Honig: Eissen: Farben: Hingegen brauchen sie Saltz / und Wein / das erstere wird ihnen aus Pohlen / der letztere aus Ungarn zugeführet. Sie haben auch vortreffliche Berg-Wercke als den **Güldnen** Esel / auff dem grossen Gebürge bey Peichen-Stein im Hertzogthum Brieg / doch sind die Fund-Gruben meistens eingangen / oder wenigstens schlecht angebaut.

§. 3. Die Schlesier sind durchgehends scharffsinnig / verständig / schertzhafft gute Redner und Poeten / gebrauchen sich der Böhmischen Gesetze / haben doch ihr eignes Ober-Amt / welches jetziger Zeit bekleidet Franciscus Ludovicus Pfaltz-Graff am Rhein / des Chur-Fürsten von Pfaltz Bruder / und ihre **Fürsten-Tage** auff welchen 1. die Fürsten und Freyherren / 2. die Edelleute / und 3. die Städte zusammen kommen.

§. 4. Schlesien wird nunmehro in XVI. Für-

sten-

stenthümer eingetheilet/und 6. freye Herrschaff-ten/denen noch 2. andere beygefügt/deren etzliche haben noch ihre eigene Fürsten/als das *Neissische*/ den Bischoff von Breslau/ *Franciscum Ludovicum* Pfaltzgraff am Rhein/ Hertzog in Jülich/ Cleve/und Berg/ Hoch und Teutsch-Meister/ Bischoff zu Worms und Breslau seit Ao. 1685.

Das *Oelnitzi*sche die Hertzoge aus dem Hause Würtenberg/ aus diesem Hause erlangte Silvius Nimrod durch seine Heyrath mit Elisabeth Marien Hertzog Carl Friderichs in Schlesien zu Münsterberg und Oels Erb-Tochter auf Käyserliche Concession das Fürstenthum Oels/ und die zwey Mährische Herrschafften Stemberg/u. Medzibor. Er starb den 16 April. 1664. u. sie Ao. 1686. aus ihrer Ehe wurden erzeuget

1. Ferdinandus Carolus den 15. Jan. 1650. † 23. Dec. 1668.

2. Sylvius Fridericus geb 21. Febr. 1651. der vorietzo zu Oels residirt/u. zur Gemahlin hat Eleonora Charlotta Hertzog Georg zu Würtenberg Montbeillard Tochter 1672

3. Christianus Ulricus geb. 9. Apr. 1652. residirt zu Bernstadt. Hat sich dreymahl vermählet/als 1. an Anna Elisabeth Hrn. Christians zu Anhalt Bernburg † 1672. † 1680.

2. Sibylla Maria Hertzog Christians zu Sachsen Merseburg. † 1683 † 1693.

3. Sophia Wilhelmina Fürst Enno Ludewigs zu Ostfries-Land den 26. Nov. 1695.

Aus erster Ehe sind gebohren

(a) Louysa Elisabeth geb. 23. Febr. 1673. vermählt an Hertzog Philipp zu Sachsen Lauchstätt 1688. Witwe.

(b) Sophia Angelica geb. 20 Maii 1677.

Aus anderer Ehe

(c) Carolus Fridericus geb. 7. Febr. 1690,

(d) Christianus Ulricus 27. Jan. 1691.

(e) Ulrica Erdmuthis geb. 26 Jan. 1689.

(f) Sibylla Elisabetha geb, 9. Mart. 1693.

§. 4. Julius Sigismundus geb. 8. Aug. 1653. residirte zu Juliusburg t. 4. Octob. 1684. Seine Gemahlin war Anna Sophia, Hertzog Adolph Friderichs zu Mecklenburg Schwerin Tochter 1677.

Von der gebohren

Carolus den 1. Mart. 1682.

Das Oelnitzische hat ingleichen die von *Troppaw* u. *Jagerndorff*, die Fürsten von Lichtenstein / die von Segan / den Fürsten von Lobkowitz ; *Münsterberg* den Fürsten von Auersperg / die andern werden Erb-Fürstenthümer genennet.

§. 5. Es wird auch dieses Land getheilet in

Ober- und Nieder-Schlesien.

§. 6. In Ober-Schlesien liegen :

(a) Das Fürstenthum *Teschen* ist unmittelbahr dem Könige unterworffen / darinnen die Stadt Teschen ziemlich fortificirt mit einem Schloß auff dem Berge / ist berühmt wegen seiner guten Röhre / wie Jablunca 2. Meilen davon wegen des Passes nach Ungarn.

b. Das

(b) Das Fürstenthum Troppaw/darinnen Opawa, [Troppaw] in einer angenehmen fruchtbahren Ebne/gehört Johannes/Adamus, Andreas Fürst von Lichtenstein. Freyberg gehöret dem Bischoff von Olmuz.

(c) Das Fürstenthum Jägerndorff/gehöret eben diesem Fürsten/ausser den dreyen Herrschafften/Beuthen/Oderberg/und Tarnowitz/denen Graffen von Henckel zuständig.

(d) Das Fürstenthum Ratibor. Ratibor an der Oder/eine alte Stadt mit einem Fürstl. Schloß Ribrich, Piltowiz, gehöret unmittelbahr dem Käyser.

[e] Das Fürstenthum Oppeln/gehöret dem Käyser/als Könige von Böhmen/darinnen Oppeln an der Oder.

(f) Die Freye Herrschafft Plessen/gehöret denen Graffen von Promnitz zu/das Schloß liegt an der Weichsel an den klein Pohlnischen Gräntzen.

§.7. In Nieder-Schlesien liegen:

(g) Das Fürstenthum Brieg/ist seit Ao. 1675. auch Käyserlich/darinnen Brieg an der Oder/ietziger Zeit die Residentz Printz Carols von Neuburg. Olaw klein doch feste/auf dem schönen Schlosse residirt Printz Jacob aus Pohlen. Nimptsch, Pitschen ein Ambt/und vormahls die Residentz der Bischöffe von Breslau.

[h] Das Fürstenthum Liegnitz/ Liegnitz die Haupt-Stadt/ hat annoch ein festes Schloß/ 2. schöne Lutherische Kirchen. Wolstadt ein Dorff/ wo Ao. 1241. auf einmahl 30000. Christen von den Tattarn erschlagen worden. Hat auch eine Evangelische Kirche / Parchwiz hat ein altes berühmtes Schloß.

(i) Das Fürstenthum Wolau/ gehört als ein Böhmisches Lehn dem Käyser / darinnen Wolaw/ und Steinaw an der Oder.

(k) Das Fürstenthum Münsterberg / hat seinen Nahmen von der Haupt-Stadt/ diese aber von dem prächtigen Münster/ und denen herum belegnen Bergen. Gehöret Ferdinando Graffen von Auersberg.

(l) Das Fürstenthum Breslau/ darin̄ Breslau an der Ola/ und Oder eine reiche Handels-Stadt/ der Rath ist annoch gantz Evangelisch/ hat 2. herrliche Gymnasia, auch eine neu aufgerichtete Academie, der Bischoff residirt auf der Königl. Burg/ und ist ein Suffraganeus des Ertz-Bischoffs von Gnesen.

[m] Das Fürstenthum Oels/ darinnen Oels die Haupt- Stadt ziemlich feste / Bernstadt ziemlich / Juliusburg eine neu- erbaute lustige Stadt/ u. Residentz Hertzogs Christian Ulrichs von Würtenberg.

(n) Das Fürstenthum Grotkau, oder Neisse gehöret allemahl dem Bischoffe von Breslau

lau samt denen beyden Städten gleiches Nahmens.

(o) Das Fürstenthum Schweinitz/gehöret unmittelbahr dem Käyser / hat ein schönes Schloß/Evangelische Kirche. Soriegaw bekant wegen der Terræ sigillatæ, Landshut wegen seines Garn und Klosters / Griesse wegen des Klosters / Reichenbach.

(p) Das Fürstenthum Jawer, gehöret unter dem Käyser / darinnen Jawer hat auch noch vor der Stadt eine Evangelische Kirche/Lemberg an der Bober/ Greiffenberg/ den Graffen von Schaff-Gotsch zuständig. Naumburg an der Qveisse denen Graffen von Promnitz/Liebenthal/Hirschberg.

(q) Das Fürstenthum Glogaw ist unmittelbahrer Weise unter dem Käyser / darinnen Gros-Glogau eine Gräntz - Vestung gegen Pohlen/Grunberg / Beuthen / Schwibüssen/ vormahls an Brandenburg versetzt / nun aber wieder eingelöst.

(r) Das Fürstenthum Sagan/Sagan/Gribus, gehören dem Fürsten Ferdinando Augusto Leopoldo von Lobkowitz. Naumburg an der Bober denen Graffen von Promnitz.

(s) Das Fürstenthum Crossen / gehört dem Königl. Preußischen Hause/die Haupt-Stadt ist Crossen/nechst dem Sommerfeld/und Zillichow.

[t] Die *Baronie* Drachenberg gehöret dem Graffen von Hatzfeld.

[u] Die *Baronie* von *Wartenberg*, Wartenberg, und die Baronie Hallien denen Burggraffen von Dona zuständig.

[x] Die *Baronie Militsch*, gehört den Baronen Maltzan.

§. 8. Die vornehmsten Ehren-Stellen in gantz Schlesien bekleidet der Oberste Haupt-Mann/ oder Ober Amt-Mann. Hat unter sich seinen Ober-Amts-Cantzler/ und Ober-Amts-Räthe/ theils von der Ritter-Banck/ theils von der gelehrten.

In der Cammer führet das Directorium der Cammer Præsident, Vice-Cammer Præsident, und Cammer-Räthe. In jeglichen Fürstenthum ist ein Landes-Haupt-Mann oder Verweser.

Cap. XV.

Beschreibung von Oesterreich und dazu gehöriger Länder.

§. 1.

OEsterreich hat seinen Nahmen von der situation, weil es gegen Morgen oder Osten/ nach Teutschland zu rechnen/ belegen ist. Rudolphus I. brachte es nebst Schwaben/ nach der Niederlage Königs Ottocari von Böhmen an sich/ und sein Hauß. Anfänglich gehö-

gehörte es zum Reich Bayern/(Bojorum) denen ward es aber von Carolo M. abgenommen/ und von Käyser Heinrich dem Finckler zum Marck-Graffthum wider den Einfall der Hungarn verordnet.

§. 2. Das Land ist nicht durchgehends gleich/ Nieder-Oesterreich ist besser/ als Ober-Oesterreich/ sie haben Uberfluß von Wein/ und Getrayde/ auch einig Saltz zu Hallstadt/ Uberfluß an Wildpret/ Vogeln/ Fischen/ zahmen Vieh. Die Einwohner sind gute Haußhalter/ gastfrey/ leben gerne wohl in Essen und Trincken.

§. 3. Der Adel hat vor diesem grosse Freyheiten/ und war grösten theils der Evangelischen Religion zugethan/ nunmehro aber verlieren sich selbige Confessions-Verwandten allmählig/ doch hat der Adel noch seine eigne Land-Tage.

§. 4. In Oesterreich haben sie ihr eigen Recht/ die Land-Gerichts-Ordnung/ welche von Käyser Leopoldo verbessert worden.

§. 5. Die grossen Einkünffte bestehen in den Zöllen/ so auf der Donau entrichtet werden.

§. 6. In Oesterreich sind nachfolgende vornehme Oerter/ Wien die Käyserl. weltbekante Residenz, und Universität/ Crems, Closter Neuburg/ Laxenburg Käyserl. Lust-Oerter/ imgleichen Ebersdorff/ Starenberg/ das Stammhauß der Graffen von Starenberg/ Abensberg/ Lintz/ Ens/ Steyer/ Weld/ Efferding/ Gemund.

§. 7. Steiermarck liegt in der Gegend wo die Mur/und Draw zusammen kommen/ gräntzet gegen Norden an Saltzburg/ gegen Abend an Cärnthen / gegen Morgen an Ungarn und Schlavonien/gegen Mittag an Crain.

§. 8. Dieses Land gehörte vor diesem zu Cärnthen/ward aber Ao. 1030. davon abgerissen / dañ der Käyser setzte einen eigenen Marck-Graffen in Steiermarck ein/ damit dis Land desto besser wider die Ungarn verwahret werden könte. Ao. 1160. wurden die Marckgraffen in den Fürsten-Stand erhoben / doch verkauffte der neue Hertzog gantz Steiermarck an seinen Schwieger Sohn/Ertz-Hertzog Leopold von Oesterreich.

§. 9. Steiermarck ist voller Berge/doch nicht unfruchtbar / hat vortrefflich gute Eisen-Bergwercke/und unvergleichlichen Stahl / daher die Steirmarck. Klingen in so grossen Ruff komen; so fehlet es auch in Nieder-Steirmarck nicht an Saltz/guten Wein/warmen Bädern / Gesund Brunnen; In Ober-Steirmarck sind sehr ungesunde Brunnen / wovon die Menschen den Kropff bekommen / das Land ist durchgehends voller Vieh.

§. 10. Die Einwohner werden vor einfältig/ und fast halb thum̃ gehalten/sie bringen meistentheils ihr Leben in Faulheit bey ihrem Viehe zu/ weil es den meisten an Mitteln fehlet/ ihr gutes Ingenium zu cultiviren / sonderlich seit dem sie

sich

sich meist zum Römischen Glauben gehalten.

§. 11. Die Haupt-Stadt darinnen ist Grätz/ wo die Steirmärckische Regierung residirt/ Rackelsburg ist wohl befestiget/ingleichen Czakathurn eine Gräntz Festung / Eggenberg das Stamm-Hauß der Fürsten selbigen Nahmens/ Judenburg / Seckow ein Bischöfflicher Sitz/ doch von schlechter Wichtigkeit/ Marienzell ein sonderlich berühmtes Closter.

Zu Steirmarck rechnet man auch die Graffschafft Cilley.

§. 12. **Kärnthen** ist durchgehends rauh und Bergigt/hat viele Teiche/Seen/ und Fischreiche Flüsse/dennoch Getrayd genug/viel Vieh / noch mehre Fische/auch grossen Uberfluß an Eisen/ihren Wein kriegen sie aus der Steirmarck.

§. 13. Die Einwohner passiren vor etwas grob/ sind mehr als alle andere Teutsche dem Trunck ergeben ; Fluchen sehr liederlich/so daß man/um solches abzustellen/einen eignen Orden des Heil. Christophori der Fluch-Gesellschafft aufrichten müssen.

§. 14. **Kärnthen** hat viele Herren gehabt Graff Ulrich von Spanheim starb Ao. 1269. ohn beerbt/und hatte vorher dieses Land an Ottocarum König von Böhmen verkaufft/Käyser Rudolphus wolte aber nicht darein willigen / sondern zog es als ein Reichs-Lehn ein / übergab es doch Ao. 1282. an Mainhard Graffen von Tirol/

der des letzten Hertzogs Witwe geheyrathet hatte mit dem Bedinge/daß wann seine Familie ohne Männliche Leibes-Erben abgehen solte/ alsdann die Oesterreichische nachfolgen solten/ solches geschahe Ao. 1331. nach Absterben Heinrichs des V. Hertzogs in Cärnthen/ worauf die Oesterreicher/ Vermöge Käyserl. Decrets, das Land in Besitz genommen.

§. 15. **Kärnthen** gehört zwar dem Käyser eigentlich zu/doch haben auch andere Herren hierin ihre Länder. Unter dem Käyser gehören/*Clagenfurt* berühmt wegen seines wunderlichen Gerichts/*Gurck* ein Bisthum/St. Veit, *Sonneck* und *Ortenburg*.

§. 16. Der **Bischoff von Bamberg** hat Vermöge einer donation vom Käyser Heinrich dem II. die 2. Graffschafften Lavanthal/und Villach/ so vor diesem dem Bäyer-Fürsten zugehören/ ietziger Zeit aber durch den Vitzdom von Wolffsberg verwaltet werden/ weiter hat er St. Leonard/Feld-Kirchen/Wolffsberg.

§. 17. So hat auch der Ertz-Bischoff von Saltzburg in Steir und Cärnthen viele Aembter/ als Kauff-Pfänder Vermachtnis/ oder Schenckungs-Weise.

§. 18. **Crain** hat ebenfals seinen Marck-Graffen gehabt/ ist nunmehro Oesterreichisch/ darinnen liegen Laubach/Crainburg/Auersberg/das Stamm-Hauß derselben Graffen/hierinn fällt

merck-

merckwürdig die Circknizee, da man in einem Jahre Erndte / Jagt / und Fischerey haben kan / hat auch guten Wein / und viel Qveck silber.

§. 19. Die Einwohner werden vor einfältig / doch getreu / und beständig gehalten / dahero gern in Hoff-Bedienungen gebraucht werden.

§. 20. Die Gefürstete Graffschafft Tirol bekam nach dem die Römer daraus vertrieben Ao. 520. von dem Bäyerischen Hertzog einen eignen Marck-Graffen / der aber mit dem übrigen Bäyren sich Carolo M. submittiren muste / und nachmahls mit seinen Successoribus den Titul eines Graffen von Meran führte. Die letzte Gräffin Margaretha Maultasche brachte sie an das Hauß Oesterreich / ohngeachtet Bäyern vor andern starck darauff prætendiren.

§. 21. Das Land an sich selbst ist reich an Wildprät / Vögeln / Fischen / vortrefflichen Traminer-Wein / Saltz so erst aus der Erden gegraben / dann in rein Wasser auffgelöset / wieder gekocht / schneeweis wird. Hier wird auch eine unbeschreibliche Menge viel guten Qvecksilbers gefunden / worüber die Ost-Indische Compagnie mit dem Hause Oesterreich gewisse Verträge auffgerichtet / man schätzet dieses Landes Einkommen jährlich auff 4. Tonnen Goldes.

§. 22. Das Land wird nach den beeden Flüssen / die Etsch / und Inn / in das Etschland / und Inthal unterschieden / darinn liegen / Bozen

zen eine/wegen ihrer Messen/weitberühmte Handelsstadt/Brixen ein Bischöfflicher Sitze/ imgleichen Trento/ oder Trident/ wo das Concilium gehalten worden/und andere.

§. 23. Die Regierung ist zu Insbrugg/ woselbsten nicht allein die Streitigkeiten aus dieser Graffschafft sondern auch den andern Vörder-Oesterreichischen Landen und denen 4. Waldstädten abgethan werden.

§. 24. Die übrigen Länder / ausgenommen die Graffschafft Gradisca, Aqvileja, Trieste, und St. Veit. so das Hauß Oesterreich im Titul führet / sind demselben meist mit Gewalt entrissen.

Cap. XVI.

Von den Oesterreichischen Einkünfften.

§. 1.

Selbige zu determiniren fält gar schwer/ weil die Cammer aus erheblichen Ursachen solche nicht nur allein geheim hält/ sondern die revenuen selbst nach den Conjuncturen erhöhet/und erniedriget werden.

§. 2.

Dahero begnüget man sich mit der propor-

portion. Wann Oesterreich unter der Ens verwilliget 2. Tonnen Goldes; so gibt Oesterreich ob der Ens Eine: Steirmarck/Cärnthen/Crain drey: Böhmen mit incorporirten Landen zwölffe: davon Böhmen vier neun theil: Schlesien drey neun theil: Mähren zwey neun theil: und von dem Böhmischen Qvanto die Graffschafft Glatz ein dreyßig theil; Die Stadt Eger ein hundert Theil.

Cap. XVII.

Von denen hohen Ehren-Stellen in Oesterreich und incorporirten Ländern.

§. 1.

Geistliche Ehren-Stellen bekleiden in Oesterreich/die Bischöffe von Wien und Neustadt.

In Steirmarck der Bischoff zu Seccaw.

In Cärnthen die Bischoffe zu Gurck/und St. André, oder Laventum.

In Crain der Bischoff zu Laybach/und Chiems/

§. 2.

Die

Die Regierung wird also administrirt: in Nieder Oesterreich sind ausser dem geheimbden Rath

I. Der Regiments-Rath.

Darinnen præsidirt der Nieder-Oesterreichische Stadt-Halter/Vice-Stadt-Halter/Cantzler.

II. Das Land-Marschall Ambt.

III. Die Landes-Hauptmannschafft ob der Ens.

§. 3.

Inner Oesterreich / erstreckt sich von Nieder Oesterreich / biß an das Adriatische Meer/ begreifft in sich die drey Hertzogthümer / Steirmarck/Cärnthen/Crayn / die gefürstete Graffschafft Gorz/ die 3. Hauptmannschafften St. Veit/ am Pflaum und Tersat, wie auch Triest. Die Tribunalia dieser Länder werden zu Grätz gehalten und sind:

I. Der geheime Rath.

II. Der Regierungs-Rath.

In diesem werden alle Justiz-Sachen abgethan/ und kan davon niemand appelliren / doch hat Beneficium Supplicationis pro Revisione ad Cæsarem statt.

III. Die Inner Oesterreichische Hoff-Cammer.

Hat seinen Præsidenten und Vice-Præsidenten.

IV. Der Hoff-Kriegs-Rath.

Ab-

Absonderliche Ehren-Stellen besitzen der Landes-Hauptmann.

Dessen Vicarius der Land-Verweser/ der Land-Marschall.

§. 4.

In Cärnthen regieren drey Haupt-Officirer:

Der Burg-Graff/Lands-Hauptmann/ Lands-Verwalter.

§. 5.

In Crayn der Landes-Hauptmann / Landes-Verweser/und Landes-Verwalter.

§. 6.

Vorder-Oesterreich hat unter sich die Graffschafft Tirol/die in Schwaben und an der Schweitz gelegene Oesterreichische Länder / die Landgraffschafften Nellenburg/ und Brisgow/ die Marck-Graffschafft Burgow/Guntzburg ist an Prince Louis von Baden verschencket.

Die Tribunalia sind zu Insprugg/als:

I. Der geheime Rath.

Hat seinen Directorem und Assessores.

II. Der Regiments-Rath.

Hat seinen Præsidenten und Cantzler

III. Der Cammer-Rath.

Hat auch seinen Præsidenten.

Fernere Bediente sind der Landes-Haupt-Mann von Tirol; der Lands-Hauptmans-Verwalter; der Land-Voigt in Schwaben über

ber die Oesterreichischen Länder: Der Land-Voigt über die Land-Graffschafft Nellenburg/ der Stadt-Hauptmannschaffts Verwalter der Stadt Costnitz.

§. 7.

Die in Oesterreichischen Landen gangbahre Müntzen sind.

1. Kreutzer ist	3. gute Pfennige.
1. Käyser-Groschen	3. Kreutzer. 9. u. ein drittel Pf.
1. Sechser/oder 6. Kr.	19. gute Pf.
1. Funffzehner	4. gute Gr.
1. Käyser-Gülden	20. Käyser Gr. 16. gute Gr.

Rthl. Ducaten/ ꝛc.

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig

Staat der Käyserl. und Ertzhertzogl. Erbländer

[Halle] [ca. 1708]

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.p.o.132(2#a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11690365-9